



# Amtsblatt

Nr. 42/2009 vom 30. Dezember 2009 –17. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<u>Teil I</u>	(Seite)	
<b>Bekanntmachungen</b>	3	Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Integrationsrat am 7. Februar 2010
	5	Wahlbekanntmachung
	7	Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Velbert am 7. Februar 2010
	10	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 432 – Obere Hügelstraße -
	12	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 616.03 – Marktzentrum -
	14	Satzung zur 13. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Velbert vom 23.12.2009
	16	Abfallentsorgungs-Gebührensatzung vom 23.12.2009
	21	Abfallentsorgungssatzung vom 23.12.2009
	38	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens TBV AöR vom 23.12.2009
	47	Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2009
	52	Friedhofssatzung vom 23.12.2009
	83	Satzung über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen an den Herstellungskosten der Straßen Am Gehöft und Hülsbecker Weg vom 23.12.2009

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis:

<b><u>Teil I</u></b>	<b>(Seite)</b>	
<b>Bekanntmachungen</b>	86	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung vom 23.12.2009
	107	Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 22.12.2009
	109	Ergänzende Bedingungen der Velberter Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
	112	Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Velberter Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gültig ab 01.01.2010
	115	Ergänzende Bedingungen der Velberter Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
	118	Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Velberter Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 01.01.2010
	121	Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert
	123	Amtsgericht Velbert
	124	Öffentliche Zustellungen
	124	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
 <b><u>Teil II</u></b>		
<b>Termine</b>	125	Sitzungsplan für Januar und Februar

**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Integrationsrat am 07. Februar 2010**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert liegt in der Zeit vom **18. bis 22. Januar 2010** bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen –, im Rathaus-Gebäudeteil A, Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Stock, Zimmer A 226, zu jedermanns Einsicht aus.

**Auslegungszeiten:**

Montag	18.01.2010	8 – 12 Uhr	und 13 – 16 Uhr
Dienstag	19.01.2010	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	20.01.2010	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	21.01.2010	8 – 12 Uhr	und 13 – 18 Uhr
Freitag	22.01.2010	8 – 12 Uhr	

Die Wahlberechtigten können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **22. Januar 2010** bis **12 Uhr**, bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Januar 2010** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte ohne weiteres,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- 
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 der Wahlordnung (bis zum 26. Januar 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 13 Abs. 5 der Wahlordnung (bis zum 22. Januar 2010) versäumt haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 5 der Wahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 5 der Wahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfolgte.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Januar 2010, 18 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen. Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, oder den Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** in den Räumen des ServiceBüros im Rathaus Velbert-Mitte abgeben.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Velbert, den 28. Dezember 2009

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez.  
Stefan Freitag

---

## Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Februar 2010 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Velbert statt.

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06. Januar 2010 bis zum 17. Januar 2010 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann ab sofort beim Projektteam Wahlen - Rathaus, Gebäudeteil A, Thomasstraße 7, Zimmer A 226 - eingesehen werden und liegt am Wahltag in den Wahllokalen aus.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen bringen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mit und müssen sich gegenüber dem Wahlvorstand mit ihrem Personal- oder Identitätsausweis bzw. Reisepass ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll im Wahllokal abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden.

Der/Die Wähler/in hat für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates eine Stimme, die geheim abgegeben wird.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass andere Personen nicht erkennen können, wie die/der Wähler/in gewählt hat.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Liste bzw. ein Einzelbewerber gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen wie folgt teilnehmen:
  - a) durch Briefwahl oder
  - b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahllokal).

Wahlscheine werden auf Antrag von der Stadt Velbert ausgestellt.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) auf Antrag von der Stadt Velbert.

Die/Der Briefwähler/in

- kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an den Bürgermeister der Stadt Velbert. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief ist so zu übersenden oder abzugeben, dass er rechtzeitig beim Bürgermeister eingeht. Am Wahltag selbst (bis 16 Uhr) können Wahlbriefe nur beim Service-Büro im Rathaus Velbert-Mitte abgegeben werden.

Bei Stimmabgabe in einem Wahllokal weist sich die/der rechtmäßige Inhaber/in eines Wahlscheins aus, übergibt den Wahlschein zur Prüfung und schreitet danach zur Wahl.

5. Im Rahmen der Durchführung dieser Wahl am 07.02.2010 wird für das Stadtgebiet Velbert auch ein Briefwahlvorstand gebildet.

Dem Briefwahlvorstand obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler/innen zur Stimmabgabe berechtigt waren. Außerdem ermittelt er das Briefwahlergebnis für das Gebiet der Stadt Velbert.

Am Wahltag, dem 07.02.2010, tritt der Briefwahlvorstand um 16.30 Uhr im Sitzungssaal Neviges des Rathauses Velbert-Mitte, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, zusammen.

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, 28. Dezember 2009

Stadt Velbert  
 Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter

gez. Stefan Freitag

**Bekanntmachung**  
**der zugelassenen Wahlvorschläge**  
**für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Velbert**  
**am 07. Februar 2010**

Gemäß § 9 Absatz 8 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert werden hiermit die vom Wahlausschuss in der Sitzung vom 22. Dezember 2009 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht:

**1. Liste** - Internationale Sozialdemokratische Liste (ISDL) -

<b>Lfd · Nr.</b>	<b>Familien- name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Staatsan- ge- hörigkeit</b>	<b>Geburts- jahr</b>	<b>Beruf</b>	<b>Anschrift</b>
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						

**2. Liste** - Türkische Gemeinschaftsliste Velbert –

Lfd · Nr.	Familien- name	Vorname	Staatsange- hörigkeit	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

**3. Einzelbewerber**

Familienname	Vorname	Staatsange- hörigkeit	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift

**4. Einzelbewerber**

Familienname	Vorna- me	Staatsange- hörigkeit	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift

**5. Einzelbewerber**

Familienname	Vorna- me	Staatsange- hörigkeit	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift



**6. Liste** - Internationale LINKE LISTE

Lfd. Nr.	Famili- enname	Vorname	Staatsange- hörigkeit	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

Velbert, den 23. Dezember 2009

Stadt Velbert  
 Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter

gez. Stefan Freitag

**Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 432 – Obere Hugelstrae –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 01.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 432 – Obere Hugelstrae – beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstucke der Gemarkung Kleinehohe:

Flur 1: Flurstuck Nr. 1710, 1713, 1714, 1716 (teilweise), 1717, 1721, 2082 (teilweise), 2150 und 2051.

Die ungefahre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefugten bersicht zu entnehmen.

Der Bebauungsplan erhalt die Bezeichnung Nr. 432 – Obere Hugelstrae -.

Die Beteiligung der ffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gema § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 Richtlinien durchzufuhren.

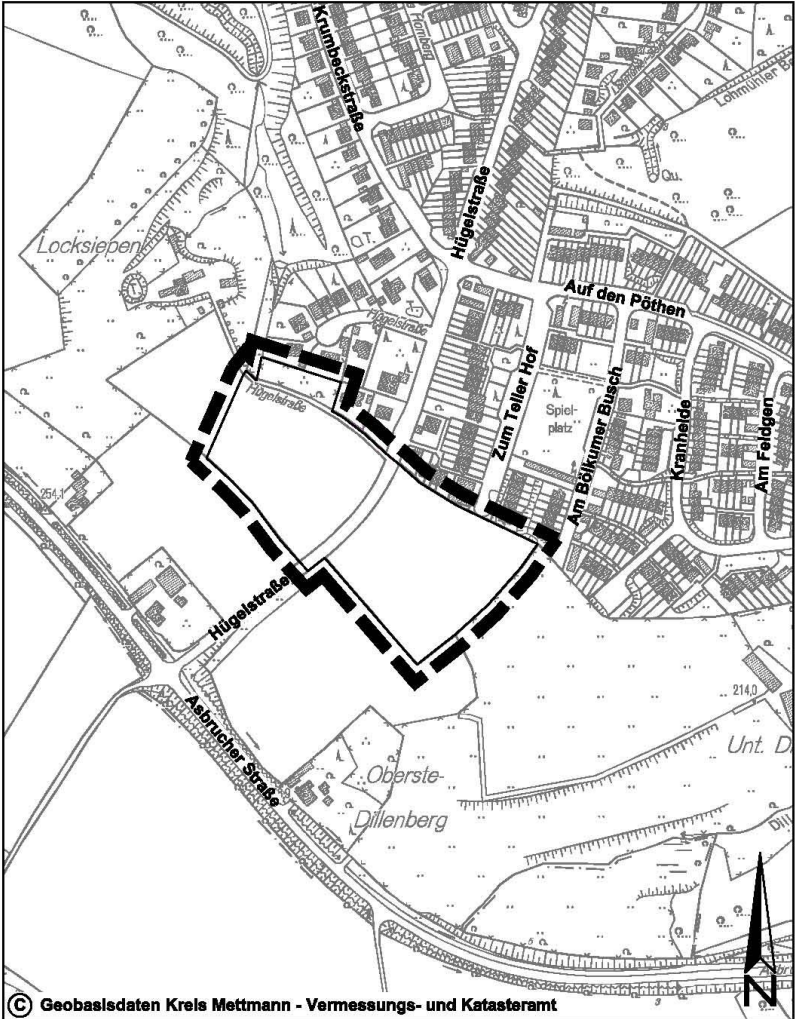
Velbert, 28.12.2009

Der Burgermeister  
In Vertretung

gez.

Wendenburg  
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 432 - Obere Hügelsstraße -

**Bekanntmachung  
über öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 616.03 – Marktzentrum –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.12.2009. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 616.03 – Marktzentrum – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 616.03 – Marktzentrum – wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da eine Grundfläche von weniger als 70.000 qm (ca. 25.000 qm) festgesetzt werden soll, dessen Entwicklung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Nordosten durch die Oststraße,
- im Südosten durch die Bahnhofstraße,
- im Südwesten durch die fußläufige Friedrichstraße und
- im Nordwesten durch die Kolpingstraße.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **07.01.2010** bis einschließlich **08.02.2010**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes, befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 08.02.2010) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 28.12.2009

Der Bürgermeister

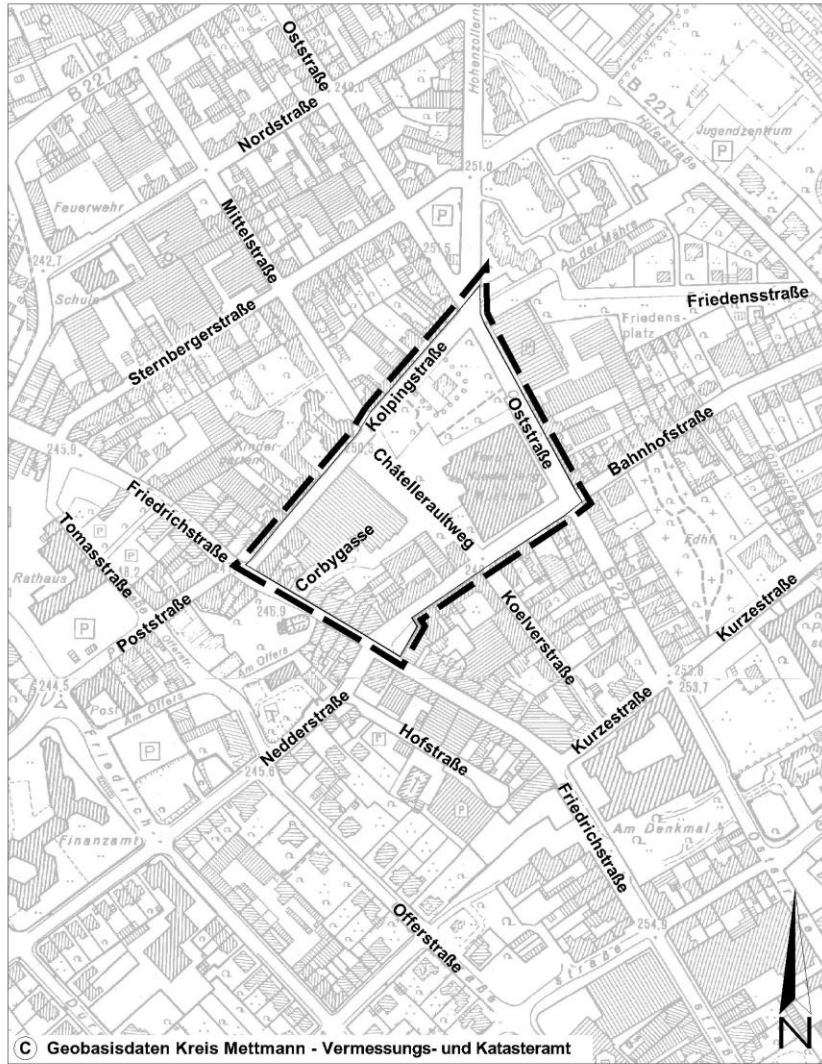
In Vertretung

gez.

Wendenburg

Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 616.03 - Marktzentrum -

---

**Satzung**  
**zur 13. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Velbert vom 23.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), und des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 22.12.2009 folgende Änderungs-satzung beschlossen:

Der § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

**§ 3 Steuervergünstigung (Steuerfreiheit und Steuerbefreiung)**

- 1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden, oder von der Steuer befreit sind,
- 2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - (a) als Gebrauchshunde von Forstbeamten, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern dienen, in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
  - (b) von Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. zur Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden; dies gilt nur für den ersten Hund,
  - (c) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nichtgewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
  - (d) als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

Der § 5 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

**§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 23.12.2009

gez. Freitag  
Bürgermeister

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert  
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)  
vom 23.12.2009**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBV AöR), hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 aufgrund der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.6.1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV NRW S. 460) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 (BGBl I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert, sowie § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S.514) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entsorgungsgebühren**

Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monats-ersten.



- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.  
Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels kann bei geänderten Verhältnissen nur auf Antrag und nur zu den in § 13 der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Stichtagen erfolgen.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

---

**§ 5**  
**Gebührensatz**

(1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	84,00 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	125,90 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	167,90 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	251,90 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	503,70 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.616,20 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.308,80 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,60 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	70,00 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	105,00 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	140,00 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	209,90 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	419,90 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.347,10 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.924,50 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,00 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.

Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 3,60 EURO

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 5,70 EURO.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

- 
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. –besitzer den Sperrmüll direkt bei dem Wertstoffhof der Stadt anliefert.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstausweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

## **§ 7**

### **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.

## **§ 8**

### **Härtefälle**

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

**§ 9**  
**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (AG VwGO)(GV. NW. S. 47,68) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156) in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.12.2009

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert**  
**(Abfallentsorgungssatzung)**  
**vom 23.12.2009**

Aufgrund der § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 8 und 9 Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 20. Mai 2008 (GV.NRW. S.460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. S. 2986) , § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff). sowie in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Abfallwirtschaftliche Ziele**

- (1) Die Abfallwirtschaft in der Stadt Velbert wird von der TBV AÖR nach folgender Zielsetzung vorgenommen:
  - a) Vermeidung von Abfällen (insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Wiederverwendung von Mehrwegprodukten);
  - b) stoffliche Verwertung von Abfällen (insbesondere durch Getrennthaltung am Anfallort und getrennte Einsammlung);
  - c) chemisch-physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen;
  - d) thermische Verwertung von Abfällen;
  - e) Beseitigung von Abfällen.
- (2) Insbesondere sollen Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung oder die stoffliche oder thermische Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, nicht beseitigt werden. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist einzuhalten.

**§ 2**  
**Vermeidung von Abfällen**

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Haushaltungen mit dem Ziel, beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die TBV AöR wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dem dienen vor allem folgende Maßnahmen:
  - a) Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden.

- b) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt oder der TBV AöR dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben und pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- c) Die Eigenkompostierung wird gefördert.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die TBV AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Velbert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die TBV AöR informiert und berät die privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen.
- (3) Die TBV AöR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Kreis Mettmann berät und informiert Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 seiner Abfallsatzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Der Kreis Mettmann hat die Stadt Velbert nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Durchführung der Entsorgung der nichtbrennbaren Abfälle aus dem Stadtgebiet Velbert beauftragt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Mettmann an die städtischen Deponien unterliegen. Die Stadt Velbert entsorgt deshalb diese Abfälle auf ihren Deponien, soweit dies aufgrund bestehender Genehmigungen zulässigerweise geschehen kann. Das Anschluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang sowie der zugelassene Abfallkatalog sind in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann abschließend geregelt.

### **§ 4 Abfallentsorgungsleistungen**

Die Entsorgung von Abfällen durch die TBV AöR umfasst

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
- das Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Papier / Pappe/ Karton handelt.
- das Aufstellen, die Unterhaltung und das Entleeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen
- sowie das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Leichtstoffverpackungen (z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe) erfolgt über das Duale System der Privatwirtschaft gemäß § 6, Abs. 3 Verpackungsverordnung. Für gebrauchte Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung stehen folgende Sammelgefäße zur Verfügung:

1. Gelbe Sammelbehälter für Leichtstoffverpackungen (gelbe Sacke, gelber 1.100 l Behälter)
2. Depotcontainer für Hohlglas
3. Sammelbehälter für Papierverpackungen (Papiercontainer bzw. Altpapier-Tonne)

Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu nutzen.

## § 5

### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den in dieser Satzung beigefügten Listen (Abfallkataloge), die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind und folgende Abfälle:
  1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Behältern (§ 12) gesammelt werden können oder nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
  2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien).
  3. Küchen- und Kantinenabfälle nach § 3, Abs.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ist eine Verwertung aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar, können diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfasst und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (§ 3, Abs.7 GewAbfV).
  4. Erde und Steine (Erdaushub), Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis (Bauschutt) und kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Bitumengemische (Straßenaufbruch) sowie Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte.
  5. Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs, ihrer Art oder ihres Gewichts nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können (s. § 16 (2)).
  6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBL. I, Nr. 17), die eine Kantenlänge von 40 cm unterschreiten. Diese Geräte werden kostenlos auf dem Wertstoffhof der DBV, Industriestr. 33 angenommen.
  7. Schadstoffhaltige Bestandteile des Hausmülls wie Batterien, Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Gasentladungslampen usw. . Aus dem Bereich Haushaltungen werden diese an der von der TBV AöR eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen. Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden diese an der vom Kreis Mettmann eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen, wobei der Kreis die diesbezügliche Gebührenpflicht in seiner Abfallsatzung regelt. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gemacht.

8. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller und Vertreiber (§ 4 Abs. 1 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind ( § 4 Abs. 2 VerpackV).
  - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, VerpackV, die vom Vertreiber ( § 5 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind ( § 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBV AöR in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die TBV AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind deren Besitzer nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der TBV AöR oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (5) Änderungen der Liste (Abfallkatalog) gemäß Absatz 1 werden ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 5 berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 bis 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht) soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.



---

## § 7

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf Grundlage der Maßgaben von § 13 (2) dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch private Haushaltungen oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## § 8

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die TBV AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- 
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
  - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBV AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

### § 9

#### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die TBV AöR, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Es kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde und die schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff. und 10 ff. KrW-/AbfG gewährleistet ist.

**§ 10**  
**Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung**  
**und Abfällen zur Beseitigung,**  
**Benutzung und Leerung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse**  
**für Leichtstoffverpackungen**

- (1) Alle Verpackungen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen (§ 2 Abs. 1 VerpackV) und verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Bestandteile des Hausmülls sind getrennt zu halten, sofern eine entsprechende Entsorgung angeboten wird.
- (2) Die gemäß Absatz 1 getrennt zu haltenden Stoffe dürfen nur in die hierfür bestimmten Behältnisse gefüllt werden. Auf Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen anfallendes Altpapier und Kartonagen kann über die freiwillige blaue Altpapier-Tonne oder über die Depotcontainer der Verwertung zugeführt werden. Die gefüllten Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. Altpapier und Kartonagen müssen an Abfuhrtagen um 7:00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden. Nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse müssen unverzüglich entfernt werden.

**§ 11**  
**Benutzung und Bereitstellung**  
**der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der TBV AöR gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBV AöR gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Behälter sind schonend zu behandeln. Behälter nach § 12 Abs.1 Buchstaben a und b dürfen nur zur Hälfte befüllt werden, falls keine entsprechenden Einsätze darin eingelassen sind. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. In Abfallsäcke dürfen zudem scharfkantige Gegenstände nur so verpackt eingefüllt werden, dass Verletzungen des Personals sowie Beschädigungen der Abfallsäcke ausgeschlossen sind. Die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihren Grundstücken zugeordneten Abfallbehälter einfüllen. Nicht ordnungsgemäß zugebundene Abfallsäcke werden nicht entsorgt; Behälter, deren Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen sind oder fehlbefüllte Behälter werden nicht geleert.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Behälter, die Sammelfahrzeuge sowie die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.

- 
- (6) Werden Stoffe, die nicht in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgeführt sind, in bereitgestellten Behältern vorgefunden, entfällt die Pflicht zur Entsorgung. Das gilt auch für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die nicht in die zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt wurden.
- (7) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle sind nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen zu bringen.
- (8) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen von nicht zugelassenen Gegenständen an den Sammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen.

## § 12

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen und Abfällen werden folgende Behälter bzw. Säcke bereitgestellt:
- a) 40 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 80 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
  - b) 60 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 120 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
  - c) 80 l Inhalt (Restmüll),
  - d) 120 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
  - e) 240 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
  - f) 770 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
  - g) 1100 l Inhalt (Restmüll und Altpapier).
  - h) 45 l Inhalt (Sack)
  - i) 70 l Inhalt (Sack),
- (2) Die TBV AöR bestimmt den Zweck der Abfallbehälter.
- (3) Die TBV AöR stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (4) Die Behälter können auch für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

**§ 13**  
**Art, Anzahl und Größe der**  
**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Grundstückseigentümer bestimmen unter Einhaltung des Mindest-Restmüllbehältervolumens für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) das hierfür von der TBV AöR bereitzustellende Behältervolumen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner vorzuhalten. Für Grundstückseigentümer von Grundstücken, auf denen unter Nichtbeachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs eine Bioabfalltrennung nicht erfolgt, wird ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 30 Litern pro Person und 2 Wochen festgelegt. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt durch Abgleich mit den Melderegistern mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Die Stichtagsregelung gilt ebenso für den Bioabfallbehälter.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen sich Nutzungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen befinden, ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnergleichwert und 2 Wochen für jedes zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Zuordnung der Einwohnergleichwerte (EGW)</b>		
<b>Unternehmen/ Institution</b>	<b>Bezugsgröße (je Platz / Beschäftigten / Bett)</b>	<b>EGW<sub>B</sub>*</b>
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege- sowie Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Lebensmittelgroß- und -einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2
selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

**\*EGW pro Bezugsgröße**

Der Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:

$EGW_{gesamt} (\text{Unternehmen, Institution u. a. m.}) = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_B.$

Der berechnete  $EGW_{gesamt}$  wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.“

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim  $EGW_B$  bei der Veranlagung berücksichtigt.  
 Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der  $EGW_B$  berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Festsetzung der  $EGW_B$  nicht berücksichtigt. Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.

- 
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach §13 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
  - (5) Für die Abfuhr der verwertbaren Stoffe (Bioabfall) werden Bioabfallgefäße in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
  - (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt sind.
  - (7) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Buchst. a bis e nicht zu, werden anstelle der Abfallbehälter von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt.
  - (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder drei mal im Quartal festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Behälter zu dulden.

#### **§ 14**

##### **Leerung der Abfallbehälter bzw. Abholung der Abfallsäcke**

- (1) Die für den Restmüll und Bioabfall bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden alternierend wöchentlich entleert bzw. abgeholt. In begründeten Ausnahmefällen kann Restmüll auch häufiger entsorgt werden. Die für Altpapier und Kartonagen bereitgestellten Abfallbehälter werden grundsätzlich alle 4 Wochen abgefahren. Die Abfuhrtage werden von der TBV AöR bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die gefüllten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden.
- (3) Wo die Sammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter bzw. Säcke bis an die nächste für die Sammelfahrzeuge erreichbare Verkehrsfläche gebracht werden.
- (4) Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug zu entfernen.
- (5) Etwa entstandene Verschmutzungen sind unbeschadet anderer Vorschriften vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu beseitigen.

#### **§ 15**

##### **Standplatz und Transportweg**

- (1) Die Abfallbehälter sind bis zur Abfuhr auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind. Für die Standplätze und Transportwege gelten die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften. Darüber hinaus gilt die DIN 30.700 (Großbehälter) sowie die DIN 30.736 (Müllbehälterschränke).
- (2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks die Abfallentsorgung mit Großbehältern gewählt (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, einen Standplatz für Großbehälter zu errichten und zu unterhalten.

- (3) Die Standplätze für Großbehälter sind zur Straße hin mit Mauern oder immergrünem Strauchwerk von mindestens 1,50 m Höhe zu umgeben. Den Standort und die Größe des Platzes bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
1. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
  2. Die Standplätze für Großbehälter und ortsfeste Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5 m, von den Nachbargrenzen mind. 2 m entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Standplätze für mehrere Grundstücke eingerichtet werden. Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden, in besonderen gut belüftbaren Räumen, ist zulässig. Die Entfernung der Standplätze für Großbehälter von der Fahrbahn soll höchstens 5 m, in Ausnahmefällen bis zu 10 m betragen.
  3. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Krafteinwirkung auf die Straße rollen.
  4. Die Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Sie müssen mindestens 1,30 m breit sein und dürfen ein Gefälle bis zu 3 % haben. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein. Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden.
  5. Sind Standplätze als Aussparungen in Mauern angeordnet oder von Mauern umgeben, ist für die Innenwände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden.

## **§ 16** **Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle (Hausratgegenstände in haushaltsüblichen Mengen) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen, sofern sie nachfolgend nicht vom einsammeln und befördern ausgeschlossen sind. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Folgende Abfälle nach Absatz 1 sind vom Einsammeln und Befördern der sperrigen Abfälle ausgeschlossen:
  - a) Hausratgegenstände mit folgenden Eigenschaften:
    - Gegenstände, die eine größere Kantenlänge als 2 m haben



- Gegenstände, die schwerer als 70 kg sind
  - Mengen, die mehr als 3 m<sup>3</sup> umfassen
  - Komplette Haushaltsauflösungen
- b) Hausratgegenstände, die im Sinne von Buchstabe a) keine Hausratgegenstände sind, d. h. alle Gegenstände, die entweder fest oder vorübergehend fest in einer Wohnung oder auf anderen Teilen des Grundstückes installiert sind, z. B. Baustellen-/Renovierungsabfälle, wie Fenster, Türen, Heizungen, Badewannen etc.
- Bauhölzer, wie Dielenböden, Holzvertäfelungen, Gartenzäune, Gartenhäuser etc.
  - mineralische Abfälle, wie Waschbecken, Toilettenschüsseln, Bauschutt etc.
- c) Abfälle, die über andere Teile des Entsorgungssystems entsorgt werden können, z. B.
- Hausmüll, Kleinteile, die in Kartons, nicht städtischen Müllsäcken oder anderen Behältnissen herausgestellt werden
  - Wert- und Schadstoffe, die über andere Systeme erfasst werden, siehe § 10
  - kompostierbare Abfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt
  - Abfälle, die in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgelistet sind.
  - Abfälle für deren Entsorgung der Kreis Mettmann zuständig ist.
- d) Autoteile

### § 17

#### Entsorgung über Abrufkarte

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte nach § 5, Abs. 1 erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte an Terminen, die gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr gebündelter Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte bei der nächstmöglichen Entleerung der Bioabfall-Behälter.

### § 18

#### Depotcontainer

- (1) An zentralen Standorten sind Depotcontainer aufgestellt. Die TBV AöR informiert über die Standorte sowie deren Änderungen.
- (2) In die zur Sammlung verwertbarer Stoffe aufgestellten Depotcontainer dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle zur Verwertung z. B. Glas (Flaschen, Gläser ohne Verschlüsse), Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) eingefüllt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

---

### **§ 19 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer als auch die juristischen Personen, Betriebe und Einrichtungen haben der TBV AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zur Beseitigung zu einer Entsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der TBV AöR unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

### **§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, über die Pflichten gem. § 19 hinaus, alle für die Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Den Beauftragten der TBV AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBV AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 21 Unterbrechung der Entsorgung**

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Entsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Entsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.  
Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der TBV AöR zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage gestört ist, hat die TBV AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

## § 22

### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) bereitgestellt sind bzw. in die im Stadtgebiet im Rahmen der Wertstoffsammlung aufgestellten Wertstoffcontainer zweckentsprechend eingefüllt oder an den Sammelstellen für Schadstoffe abgegeben werden.
- (2) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der TBV AöR über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (3) Die TBV AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.

## § 23

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung der TBV AöR erhoben. Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung / Entsorgung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

## § 24

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sonstige Nutzungsberechtigte und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 25

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

---

## § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt und nicht pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet;
  2. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr nicht zugelassenen Abfällen verwendet;
  3. § 5 Abs. 2 in Einzelfällen durch die TBV AöR vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
  4. § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die TBV AöR von den Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
  5. § 6 unberechtigt eine Entsorgungseinrichtung der TBV AöR in Anspruch nimmt;
  6. § 7 als Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der TBV AöR entsorgen lässt;
  7. § 7 als Anschlusspflichtiger oder als anderer Abfallbesitzer im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgung nicht überlässt;
  8. § 10 Absatz 1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht getrennt hält;
  9. § 10 Absatz 2 die getrennt zu haltenden Stoffe nicht in die hierfür bestimmten Behältnisse füllt oder die Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. für Altpapier und Kartonagen verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt oder nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse nicht unverzüglich entfernt;
  10. § 11 Abs. 2 Abfall nicht in den von der TBV AöR bzw. in den von dem Dualen System der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitstellt oder Abfall neben die Abfallbehälter legt;
  11. § 11 Abs. 3 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können;
  12. § 11 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verdichtet oder in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in nicht dem Grundstück zugeteilten Abfallbehältern einfüllt oder die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;
  13. § 11 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
  14. § 11 Abs. 7 die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen bringt;
  15. § 14 Abs. 2 Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt;
  16. § 14 Abs. 4 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
  17. § 15 Abs. 3 Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;

- 
18. § 18 Abs. 2 als Abfallbesitzer Altpapier oder Altglas nicht zu den von der TBV AöR aufgestellten Depotcontainern bringt bzw. Altpapier gem. § 10 Absatz 1 nicht gesondert bereitstellt;
  19. § 18 Abs. 2 in die von der TBV AöR zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depotcontainer andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt;
  20. § 18 Abs. 3 Depotcontainer für Altglas und Altpapier am Wochenende oder werktags außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
  21. § 18 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung neben den aufgestellten Depotcontainern abstellt;
  22. § 19 Abs. 1 als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderung der Abfallart oder Abfallmenge nicht unverzüglich anzeigt;
  23. § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
  24. § 19 Abs. 2 als Betriebsinhaber seiner Anzeigepflicht aus § 20 Abs. 1 oder seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
  25. § 20 Abs. 1 als Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  26. § 20 Abs. 2 den Beauftragten der TBV AöR den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
  27. § 22 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.12.2009

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

---

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens  
Technische Betriebe Velbert AöR  
vom 23.12.2009**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 2,4,6,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) und § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.8.2002 (BGBl I S.3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl S. 2986) und § 53 Abs.1 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

---

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
  - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit   | 200 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche   | 5 v.H.   |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- 
- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzuge-rechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
  - c) Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.



---

**§ 6****Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7****Benutzungsgebühren**

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

**§ 8****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren bemessen sich
  1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
  2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossenen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
  1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
  2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
  3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
  4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Mengen bis zu 10 cbm/Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis der nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum 31.08. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei den TBV AöR zu stellen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- 
- (4) Sind Privatanlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 - 4) vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, sind die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles, zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
  - (5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
  - (6) Die Gebühren werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
  - (7) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige, befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o.ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.
  - (8) Die gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 5 eingeleiteten Brauchwassermengen sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes mitzuteilen und in geeigneter Weise zu belegen. Ist der Nachweis im Einzelfall aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, wird die in den Kanal eingeleitete Brauchwassermenge von der TBV AöR nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles geschätzt.

## § 9

### Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.

- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche  | 1,56 Euro |
| 2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser   |           |
| 2.1. für die Ableitung und Reinigung  | 2,68 Euro |
| 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, | 1,27 Euro |
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 20,78 Euro

### **§ 10 Berechnungszeitraum**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde. Ist in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem genannten Stichtag ein über annähernd 12 Monate entstandener Wasserverbrauch nicht abgelesen worden, wurde stattdessen jedoch ein Wasserverbrauch festgestellt, dessen Ablesezeitraum mindestens 8 Monate umfasste, so wird zur Festlegung taggenau auf 365 Tage hoch- bzw. heruntergerechnet. Sind in den zwei vor dem genannten Stichtag liegenden Jahren mehrere hoch- oder herunter rechenbare Wasserverbräuche festgestellt worden, so ist davon für die Hochrechnung derjenige mit dem aktuellsten Ablesetermin zu wählen.
  2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
  3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Abzurechnen ist, sobald den TBV AöR nach Ablauf des Kalenderjahres, die abgesaugte Menge von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt wird.
- (2) Sofern die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann, ist die Jahresschmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen.

### **§ 11 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge veranlagt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

### **§ 12 Heranziehung und Fälligkeit**

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001 entsprechend.

### **§ 13 Auskunftspflicht**

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

### **§ 14 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben den TBV AöR die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

**§ 15**  
**Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

**§ 16**  
**Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 17**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

**§ 18**  
**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

**§ 18 a**  
**Übergangsregelung**

- (1) Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.
- (2) Für Grundstücke gem. §10 (1)3. die in 2008 nicht veranlagt waren, aber entsorgt wurden, wird im Januar 2009 die abgesaugte Menge rückwirkend veranlagt.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.12.2009

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

---

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren  
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)  
vom 23.12.2009**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Bestattungspflichtige in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (BestG NRW)
3. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 2.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4**

**Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

## § 5 Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Die Gebühr beträgt

<b>1.</b> bei einer Reihengrabstätte	
<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	300,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.500,00 €
<b>2.</b> bei einer Urnenreihengrabstätte	900,00 €
<b>3.</b> bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.037,25 €
<b>c)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	2.011,25€
<b>4.</b> bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	660,50 €
<b>c)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.692,00 €
<b>5.</b> bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreufeld.	900,00 €
<b>6.</b> bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.728,00 €
<b>7.</b> bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	280,75 €
<b>8.</b> bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	1.250,00 €
<b>9)</b> bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
<b>a)</b> 1-stellig	611,00 €
<b>b)</b> 2-stellig	650,25 €

## § 6 Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

**(1)** Es werden erhoben je Stelle

<b>1.</b> für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes	
<b>a)</b> bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.268,00 €
<b>b)</b> bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.602,00 €
<b>c)</b> Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 5 Jahre	378,00 €
<b>d)</b> Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 5 Jahre	267,00 €
<b>e)</b> Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 10 Jahre	756,00 €
<b>f)</b> Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre	534,00 €
<b>g)</b> Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.512,00 €
<b>h)</b> Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.068,00 €



**2.** eine Ausgleichsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist ) für jedes angefangene Jahr bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes

<b>a)</b> bei einer Wahlgrabstätte	75,60 €
<b>b)</b> bei einer Urnenwahlgrabstätte	56,10 €
<b>c)</b> bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	22,88 €
<b>d)</b> bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	47,45 €
<b>e)</b> bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	4,96 €

**(2)** Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber

<b>a)</b> bei Wahlgrabstätten	75,60 €
<b>b)</b> bei Urnenwahlgrabstätten	56,10 €

## **§ 7 Beisetzung**

**(1)** für die Beisetzung einschließlich der Grabbereitung werden erhoben

**1.** in Reihengrabstätten

<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	732,74 €

**2.** in Urnenreihengrabstätten 58,58€

**3.** in Wahlgrabstätten

<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	732,74 €
<b>c)</b> einer Urne	58,58 €

**4.** in Urnenwahlgrabstätten 58,58 €

**5.** erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr 58,58 €

**6.** in Reihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Rasensaat

<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	732,74 €
<b>c)</b> einer Urne in einer 2-stelligen Reihengrabstätte im Rasenfeld anstelle eines Sarges	

<b>7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Rasensaat</b>	
<b>a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen</b>	58,58 €
<b>b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen</b>	58,58 €
<b>8. im Aschenstreufeld,</b>	
<b>a) im Beisein von Angehörigen</b>	45,00 €
<b>b) ohne Beisein von Angehörigen</b>	40,00 €
<b>c) durch Bestatter</b>	35,00 €
<b>9. im Baumhain (Urne)</b>	58,58€

### **§ 8 Ausgrabung und Umbettung**

**(1)** Es werden erhoben für das Ausgraben

<b>1. einer Leiche aus einer Reihengrabstätte</b>	
<b>a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)</b>	580,00 €
<b>b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)</b>	2.000,00 €
<b>2. einer Leiche aus einer Wahlgrabstätte</b>	
<b>a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)</b>	580,00 €
<b>b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)</b>	2.150,00 €
<b>3. einer Urne aus einer Urnenreihengrabstätte</b>	160,00 €
<b>4. einer Urne aus einer Urnenwahlgrabstätte</b>	160,00 €
<b>5. einer Urne aus einer Wahlgrabstätte</b>	160,00 €

**(2)** für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

### **§ 9 Benutzung der Friedhofskapelle und Gestellung von Schmuck und Dekoration**

Es werden Gebühren erhoben für

<b>1. Kapellenbenutzung</b>	
a) Montags-Freitags	198,00 €
b) Samstags	205,40 €
<b>2. Zellenbenutzung je Tag</b>	41,17€
<b>3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg</b>	120,00 €
<b>4. Grabdekoration</b>	37,00 €
<b>5. Orgelbenutzung</b>	18,00 €
<b>6. Raum für rituelle Waschungen je Tag</b>	41,17€
<b>7. Transport und Abräumen von Kranzware und Blumenschmuck     anlässlich von Trauerfeiern bei Aschenausstreungen</b>	20,00 €

---

**§ 10**  
**Weitere Gebühren und Entgelte**

Es werden Gebühren erhoben

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise           | 82,00 € |
| 2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger | 34,31 € |
| 3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug                  | 29,16 € |
| 4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines auf Verlangen  | 10,69 € |

**§ 11**  
**Denkmalgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabdenkmälern jeder Art werden je Grabmal erhoben                                     | 30,14 € |
| 2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes | 65,00 € |

**§ 12**  
**Gültigkeit**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.12.2009

gez. Freitag

Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther

Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

---

**Friedhofssatzung**  
**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe**  
**in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) vom 23.12.2009**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO- Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 380) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

#### **II Ordnungsvorschriften**

§ 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 5 Gewerbetreibende

#### **III Bestattungsvorschriften**

§ 6 Bestattungszeiten

§ 7 Allgemeines

§ 8 Säрге und Urnen

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit und Belegung

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

#### **IV Grabstätten**

§ 12 Allgemeines

§ 13 Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

§ 14 Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

§ 15 Aschenstreu Feld und Baumhain

§ 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten

§ 17 Ehrengrabstätten

§ 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

### **V Gestaltung der Grabstätten**

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

### **VI Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 23 Besondere Grabmale

§ 24 Zustimmungserfordernis

§ 25 Anlieferung

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

§ 27 Unterhaltung

§ 28 Vorzeitige Entfernung

### **II Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 29 Gestaltungsgrundsätze

§ 30 Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

§ 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

### **VIII Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten**

§ 33 Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 34 Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

§ 35 Besondere Vereinbarungen zur Rückgabe

§ 36 Abräumen

### **IX Leichenzellen und Trauerfeiern**

§ 37 Benutzung der Leichenzellen

§ 38 Trauerfeiern

**X Schlussvorschriften**

§ 39 Alte Rechte

§ 40 Haftung

§ 41 Gebühren

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Inkrafttreten **!**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

Die Friedhöfe

- a) Waldfriedhof,
- b) Friedhof Rottberg,
- c) Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof  
und ehemaliger ev. Friedhof),  
mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße,
- d) und Nordfriedhof

sind nichtrechtsfähige Anstalten der Technischen Betriebe Velbert AöR (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Aschenreste), die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Velbert hatten oder in Velbert verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte gehabt haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls der die Bestattung bzw. Beisetzung beantragende Elternteil seinen Wohnsitz in Velbert hat.

Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

## § 2

### **Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil sowie einzelne Grabstätten ihrer Benutzung entziehen (Schließung), einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), oder einzelne Grabstätten einer anderen Grabart zuführen (Nachfrageanpassung).
- (2) Diese Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Damit erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die bereits Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.

## II

### **Ordnungsvorschriften**

## § 3

### **Öffnungszeiten der Friedhöfe**

- (1) Der Friedhofsträger bestimmt die Öffnungszeiten. Sie sind festgelegt auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr, jedoch längstens bis Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

---

**§ 4**

**Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Lärmen und Spielen,
  - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde,
  - c) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Totenzettel,
  - d) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchzuführen,
  - e) die Beschmutzung und Beschädigung der Grabdenkmäler und gärtnerischen Anlagen,
  - f) das störende Arbeiten an Grabstätten an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeiern auf in der Nähe befindlichen Grabstätten, die Gießpflege ausgenommen,
  - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind: Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers oder der für den Friedhof nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden, Fahrzeuge der Geistlichen sowie der Fahrzeuge, für die eine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine einmalige Befahrung zu gestatten.
- (5) Anfallender Unrat bei der Grabpflege ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Gewerbetreibende haben den Unrat nur auf dem dafür vorgesehenen Deponieplatz (Zwischenlager) zu entsorgen.

**§ 5**

**Gewerbetreibende**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträger. Sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger anzeigen. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.



Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, in der gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt wird. Sie ist nicht übertragbar und wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Nach Beendigung und Abmeldung eines Gewerbes ist die Berechtigungskarte beim Friedhofsträger wieder abzugeben. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.
- (3) Berechtigungskarte oder Ausweiskarte sind mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 4 Abs. (4) Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (6) Arbeitsgeräte, Material und Abfälle dürfen nur während der Arbeitsdauer an Stellen abgelegt werden, an denen sie Dritte nicht behindern.
- (7) Zur Ausübung der Tätigkeit kann das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit dazu geeigneten Fahrzeugen auf Antrag gestattet werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anweisungen des Friedhofspersonals verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### III

#### Bestattungsvorschriften

##### § 6

##### **Bestattungszeiten**

- (1) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen und Bestattungen bzw. Beisetzungen finden an Werktagen zu folgenden Anfangszeiten in stündlichen Abständen, ausnahmsweise auch halbstündlich, statt:
  - a) Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr
  - b) Freitag 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr
  - c) Samstags 9.00 Uhr und 11.00 Uhr
  
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
  
- (3) Bestattungen oder Beisetzungen die Freitags nach 11:30 Uhr beginnen sollen, müssen spätestens am Mittwoch bis 12.00 Uhr der jeweiligen Woche beim Friedhofsträger angemeldet werden.

##### § 7

##### **Allgemeines**

- (1) Beerdigungen finden statt in Form von Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen nach dem Willen des Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren. Liegt keine Willensbekundung vor, so entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW oder die entsprechend örtliche Ordnungsbehörde. Für die Beisetzung im Aschenstreu Feld gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.
  
- (2) Beerdigungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Friedhofsträger anzumelden. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde nachzuweisen.
  
- (3) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen oder dem Antragsteller Ort und Beginn der Beerdigungsfeier fest.
  
- (4) Die Beisetzung von Urnen muss spätestens 4 Wochen nach Ablauf des nachzuweisenden Einäscherungsdatums erfolgen.

---

## § 8

### Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Beerdigungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger gestattet auf Antrag die Bestattung ohne Sarg,, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, welcher die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
- (2) Bei Erdbestattungen im Sarg sind Säрге aus Holz oder einem anderen nicht schwervergänglichen Stoff zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Innenausstattung und -ausschmückung der Särge darf nur mit verrottbarem Material erfolgen; keine Kunststofftextilien, keine unverrottbaren Blumen und ähnliches. Die Verwendung von umweltschädlichen Mitteln (z. B. Paradichlorbenzol) ist nicht gestattet.
- (3) Die Eigenschaften von Urnen und Überurnen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers führen.
- (4) Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen die Höchstmaße von 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m (LxBxH) nicht überschreiten.  
Bei Särgen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres gelten die Höchstmaße von 2,05m x 0,75 m x 0,80 m (LxBxH).  
  
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ist bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Bestattung in Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (5) Säрге, die in die Leichenzellen eingeliefert werden, sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen und müssen bei Vorliegen von ansteckenden Krankheiten einen entsprechenden Hinweis tragen.
- (6) Für die Feuerbestattung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW.

## § 9

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
  - a) des Sarges bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 0,70 Meter,

- b) des Sarges bei Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 Meter;
  - c) einer Urne 0,50 Meter
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwecks Aushebung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten bei vorhandenem Nutzungsrecht verpflichtet, die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals abzuräumen.  
Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt.

## § 10

### Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen beträgt:
- a) bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
  - b) bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre,
  - c) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen 15 Jahre
- Für die Ausstreuung der Aschenreste im Aschenstreu Feld, gem. § 15 dieser Satzung, werden keine Ruhefristen festgesetzt.
- (2) In einer Grabstelle darf mit Ausnahme des Absatzes 3 nur eine Leiche bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem Kind verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr oder gleichzeitig verstorbenem Kind unter einem Lebensjahr mit einem Familienangehörigen in einem Sarg oder einer Urne zu bestatten bzw. beizusetzen.
- (4) In einer Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen können außer einem Sarg zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer 2-stelligen Grabstätte im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen kann anstatt eines Sarges auch eine Urne auf der zweiten Grabstelle beigesetzt werden.

§ 11

**Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten in Urnen bedürfen, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften nach dem Bestattungsgesetz NRW, der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen berücksichtigen oder das öffentliche Interesse die Umbettung oder Ausgrabung gebietet.  
Antragsberechtigt sind:
  - a) der Verfügungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
  - b) der Nutzungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, §2 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ausgrabungen und Umbettungen aus einem anonymen Erdreihen- oder Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (7) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte desselben Friedhofes sind nicht zulässig. §2 Abs. (3) und (4) bleiben hiervon unberührt.

**IV**

**Grabstätten**

§ 12

**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

- 
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
  - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen,
  - c) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
  - d) anonyme Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen,
  - e) Grabstätten für Angehörige des islamischen Glaubens,
  - f) Kriegsgräber,
  - g) Ehrengrabstätten
  - h) Aschenstreu Feld zur Verstreuung der Aschenreste als besondere Form einer Urnenbeisetzung
- i) 1- und 2-stellige Grabstätten im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen,
- j) 1- und 2-stellige Urnenreihengrabstätten im Baumhain.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungs- oder Verfügungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Reihengrabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme (Bestattung / Beisetzung) abgegeben.
- (5) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen für 30 Jahre (Ersterwerb) erworben werden.
- (6) Der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

### § 13

#### **Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben, und für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zugeteilt werden. Das entstandene Verfügungsrecht wird durch eine Berechtigungskarte belegt und beginnt mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Einzelperson sein.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
  - b) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
  - c) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres,

- d) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
- e) Erdreihengrabfelder als moslemisches Feld für Erdgrabstätten Angehöriger des islamischen Glaubens
- f) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 2-stellige Erd- und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.  
Die 2. Grabstelle ist ausschließlich für die Bestattung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung beantragen.
- g) Urnenreihengrabfelder für Urnengrabstätten für die Beisetzungen von Aschenresten in Urnen.
- h) Reihengrabfelder als Baumhain jeweils für 1-stellige und 2-stellige Urnengrabstätten mit einer Stele je Baum mit Kennzeichnung der einzelnen Grablage und Beschriftung mit den Daten der Verstorbenen auf einem Schild. Form und Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch den Friedhofsträger festgelegt.  
Die Anlage, Unterhaltung und Beschriftung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger. Das Schild verbleibt im Eigentum des Friedhofsträgers.

Bei 2-stelligen Grabstellen im Baumhain ist die 2. Grabstelle ausschließlich für die Bestattung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung beantragen.

- (3) Grabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger.
- (4) Die Grabstätten im Rasenfeld werden für jede Grabstelle jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen nach Ablauf eines jeweiligen Jahresquartals durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb (Steinmetz- u. Steinbildhauereibetrieb) hergestellt und errichtet.

Die Steinplatten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

- (5) Bei einer Grabstätte im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März auf der Steinplatte Grabschmuck abzulegen, der jedoch spätestens am 16. März wieder zu entfernen ist. Sollten im Zeitraum 16. Oktober bis 15. März außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur auf den besonders hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.
- (6) Ein Wiedererwerb am Verfügungsrecht von Reihengrabstätten aller Arten ist nicht möglich, ausgenommen Grabstätten nach § 13 (2) f) und 2-stellige Reihengrabstätten im Baumhain gem. §13 (2) h).
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf aller Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und durch Aushang auf dem Friedhof angezeigt.

- (8) Für 2-stellige Grabstätten mit Steinplatte im Rasenfeld und 2-stellige Grabstätten im Baumhain ist jeweils eine 5- oder 10-jährige Verlängerung der Verfügungsberechtigung in Ausnahme zu § 13 (6) nach Ablauf der 1. Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung / Bestattung ist das Verfügungsrecht um 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Bestattung/Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der zweiten Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.

## § 14

### **Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Anonyme Grabstätten sind in einer zusammenhängenden Rasenfläche angelegte und mit einem Gedenkstein zum Ablegen von Blumenschmuck ausgestattete Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung einer anonymen Bestattung bzw. Beisetzung ist die Willenserklärung des Verstorbenen. Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge nach § 8 BestG. Die Särge oder Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet bzw. beigesetzt. Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte an anonymen Grabstätten und Pflichten zu ihrer Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Das Verfügungsrecht, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Bestattung / Beisetzung und ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für anonyme Erdgrabstätten
  - b) Urnenreihengrabfelder mit Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschenresten in Urnen

## § 15

### **Aschenstreu Feld und Baumhain**

- (1) Beisetzungen in Aschenstreu Feldern und im Baumhain sind eine Sonderform der Urnenbeisetzungen.
- (2) Sie dienen der Beisetzung von Aschenresten durch Verstreuung der Asche aus Urnenbehältnissen heraus bzw. der Beisetzung von Urnen unter Bäumen. Das Aschenstreu Feld ist mit einer Sammelstelle für das Ablegen von Blumenschmuck ausgestattet. Im Baumhain kann der Blumenschmuck an der zugehörigen Stele abgelegt werden.



Bei einer Grabstätte im Baumhain ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März auf der Grabstelle Grabschmuck abzulegen, der jedoch spätestens am 16. März wieder zu entfernen ist. Sollten in diesem Zeitraum außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur an den jeweiligen Stelen gestattet.

- (3) Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabfelder obliegen nur dem Friedhofsträger.
- (4) Das Betreten der Aschenstrefelder ist Friedhofsbesuchern nur in dem örtlich gekennzeichneten Bereich gestattet. Der Baumhain kann auf den angelegten naturnahen Wegen betreten werden.
- (5) Die Ausstreuung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat und dem Friedhofsträger diese Verfügung im Original vorgelegt wird.
- (6) Die Aschenreste aus einer Urne werden entweder
  - a) unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen (anonym) in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
  - b) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
  - c) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Bestattungsunternehmen ausgestreut.
- (7) Im Aschenstrefeld wird die Grablage nicht gekennzeichnet. Im Baumhain wird die Grablage der einzelnen Urnen auf Stelen aus Naturstein kenntlich gemacht.
- (8) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Aschenstrefeld, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Ausstreuung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld.
- (9) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Baumhain beginnt mit dem Tage der Urnenbeisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Für das entstandene Verfügungsrecht wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

## § 16

### **Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg und Aschenbeisetzungen in Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen erworben werden können. Erwerber oder Nachfolger eines Nutzungsrechtes kann nur eine natürliche Einzelperson sein.

- 
- (2) Für belegte Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes aller zugehörigen Grabstellen ein erneuter Wiedererwerb für 5, 10, 20 oder 30 Jahre möglich. Dabei können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen.  
Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist das bisherige Ablaufdatum des Nutzungsrechtes.
- (3) Für unbelegte Grabstätten ist ein Wiedererwerb für 5, 10, 20 oder 30 Jahre jederzeit möglich.
- (4) Nutzungsrecht und- zeitraum beginnen für alle Grabstellen eines Grabverbandes mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Bei Grabverbänden oder Einzel-Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge oder im Rahmen eines Zuerwerbs erworben werden, beginnt das Nutzungsrecht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Wird eine schriftliche Zusicherung über das Nutzungsrecht erteilt, beginnt das Nutzungsrecht bereits mit dem Tage der Zusicherung. Der Beginn des Nutzungsrechtes ist Grundlage für die Berechnung der Gebührenschild. Die Urkunde dient als Nachweis des Nutzungsrechtes.
- (5) Die zeitliche Überwachung der Nutzungsrechte ist eine gemeinsame Pflicht des Nutzungsberechtigten und des Friedhofsträgers, welcher den zeitweiligen Nutzungsberechtigten auf den Ablauf vier Monate vorher schriftlich hinweist. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.  
Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen, sowie die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen (auch Einfassungen) zu beseitigen.  
Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können hiernach nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die erforderliche Ruhezeit die verbliebene Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu erforderlichen Ruhezeit für den gesamten Grabverband nacherworben wird (Verlängerung). Derjenige, der die Grabstätte auf Antrag nacherwirbt ist der dann gültige Nutzungsberechtigte, es sei denn, der bisherige Nutzungsberechtigte hat auf sein Nutzungsrecht nicht verzichtet.
- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll bei der Verleihung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen. Der Nachfolger kann nur eine natürliche Einzelperson sein und muss dem Personenkreis des Absatzes 8 angehören. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem Tode des Erwerbers wirksam. Der Nachfolger kann nur eine natürliche Einzelperson sein.

- 
- (8) Wird bis zum Tode des Erwerbers keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf Erben, die nicht unter a – h aufgeführt sind.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (c)–(i) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer/eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten. Liegt innerhalb von 1 Jahr nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Zustimmung eines Berechtigten vor, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über sonstige Beisetzungen, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

## § 17

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Pflege von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

**§ 18**

**Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen**

Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in allen im §12 Abs. (2) , Buchstaben a) bis e) dieser Satzung genannten Grabarten bestattet oder beigesetzt werden.

**V**

**Gestaltung der Grabstätten**

**§ 19**

**Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Von der Gestaltung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbesondere auf die Nachbargräber ausgehen.

**§ 20**

**Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Als Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden nur Wahlgrabfelde ausgewiesen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, zwischen einer Grabstelle in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb hin. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.  
Die Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden örtlich durch Aushang gekennzeichnet.
- (3) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld, Aschenstreufelder oder Grabstellen im Baumhain. Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

**VI**  
**Grabmale und bauliche Anlagen**

**§ 21**

**Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
- Die Gestaltung der Grabmale soll sich an den Bestimmungen des § 22, Abs. 2 c) und Abs.4 bis 6 orientieren. Liegesteine (§22 Abs.5) können flach aufgelegt sein.  
Für die Errichtung von Holzkreuzen als Provisorium gilt §22 Abs.7).
- Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (2) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen sollen die Längen und Breiten in einem entsprechenden Verhältnis stehen, so dass die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Rahmen der Genehmigung der Grabmale und baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Abwehr von Unfallgefahren erforderlich ist.

**§ 22**

**Bestimmungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen aus Naturstein, Holz (handwerklich / künstlerisch bearbeitete Stele) oder geschmiedeten oder gegossenen Metallen bestehen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:
- a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.

- 
- b) nicht zugelassen sind Emaille, Kunststoff, Gips, Kork, Beton oder die vollständige Verwendung von Glas
- c) Lichtbilder sind nur durch in fachmännischer Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (4) Für stehende Grabmale werden unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen die zulässigen Höhen (H) und Breiten (B) festgelegt für
- a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :  
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 40 cm
- b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :  
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 50 cm
- c) Erdwahlgräber :  
H= 80 - 140 cm, B= 40 – 60 cm (1-stellig)  
Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 240 cm nicht überschritten werden.
- d) Urnenwahlgräber :  
H= 70 - 100 cm, B= 40 – 50 cm (1-stellig)
- e) Urnenreihengräber:  
H = bis 90, B = bis 35 cm  
Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 150 cm nicht überschritten werden.
- (5) Liegende Grabmale (Liegesteine) müssen in schräger Lage angebracht und befestigt sein. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen werden die zulässigen Längen (L) und Breiten (B) festgelegt für:
- a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :  
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm.
- b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :  
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 50 cm.
- c) Erdwahlgräber (1-stellig) :  
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 60 cm.
- Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 100 cm nicht überschritten werden.

Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 120 cm nicht überschritten werden.

d) Urnenreihengräber :

L= 35 cm, B= 30 cm

e) Urnenwahlgräber (1-stellig) :

L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 40 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 80 cm nicht überschritten werden.

Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 90 cm nicht überschritten werden.

- (6) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (7) Das Aufstellen von provisorischen Holzkreuzen mit Namenszug ist bis höchstens 6 Monate nach der Beisetzung erlaubt und bedarf keiner besonderen Genehmigung. Das Aufstellen des Kreuzes muss jedoch vorher schriftlich angezeigt werden.
- (8) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern oder im Aschenstreufeld ist unzulässig.
- (9) Für die Errichtung von Grabmalen (Steinplatten) auf den Grabstätten im Rasenfeld gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.  
Die Steinplatten werden als nicht geneigt angeordnete Liegesteine in der Größe 40 X 40 cm und in der technisch erforderlichen Plattenstärke errichtet.
- (10) Jegliche Art der Einfassung mit festen, unverrottbaren Baustoffen und / oder bauliche Überdeckung (Grababdeckplatte) der Grabfläche ist nicht zulässig.
- (11) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes von Abs. (10) abweichende Gestaltungen gestatten.

- (12) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschenstreu-  
feld ist unzulässig.

### § 23

#### Besondere Grabmale

- (1) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen.
- (2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 24

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie muss bereits vor der Anfertigung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder in deren Auftrag durch nach § 5 dieser Satzung zugelassene Gewerbetreibende zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigungsart.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen oder in Abweichung der Zustimmung aufgestellte Grabmale, können auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers entfernt werden.



## § 25

### Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen
  - a) der Genehmigungsbescheid,
  - b) der genehmigte Entwurf,
  - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
  - d) und bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung unter Angabe des Fahrzeug-Typs und Fahrzeug-Kennzeichens.
  
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.

## § 26

### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und bei einer Graböffnung auch benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
  
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richten sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen für Grabstätten (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
  
- (3) Nimmt ein Grabmal oder seine Fundamente soviel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann der Friedhofsträger die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.

## § 27

### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
  
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen.

Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.

Sind die Verantwortlichen nicht in der Lage oder weigern sie sich, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; er ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof. Danach ist der Friedhofsträger ebenfalls berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

## **§ 28**

### **Vorzeitige Entfernung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamentierung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.

## **VII**

### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

## **§ 29**

### **Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze des § 19 entsprechend der gesamten, dem Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht nach erworbenen Grabanlage (Grabverband) gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit verantwortlich. Die vollständige oder teilweise Gestaltung einer Grabstätte mit Rasen ist ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Beispiele für eine satzungsgerechte Grabgestaltung können in einer Mustergrabanlage auf dem Nordfriedhof besichtigt werden.

- 
- (2) Den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist freigestellt, ihre Grabstelle selbst herzurichten und zu pflegen oder diese Arbeiten von einem gem. § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden ausführen zu lassen. Wird die Herrichtung und / oder die Pflege von einem zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt, so hat dieser die übernommene Grabstätte in einer von der Verwaltung festgelegten Form zu kennzeichnen.
  - (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung des Nutzungs-/ Verfügungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden. Diese Frist gilt auch für Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge erworben wurden, zu einer vorhandenen Grabstätte zuerworben wurden, oder anlässlich einer Beerdigung durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nacherworben wurden.
  - (4) Bei der Grabgestaltung dürfen unverrottbare Werkstoffe in Kränzen, Trauergebinden, Grabschmuck u. ä. sowie bei Pflanzenzuchtbehältern nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grablaternen, Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht verrottbare Behältnisse (z. B. von Grabkerzen) sind in den gesondert bereitgestellten Abfallgefäßen nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.

### **§ 30**

#### **Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung dem Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser Verantwortliche seiner Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Friedhofsträger auf Kosten dieses Verantwortlichen die Grabstätte in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche verstorben oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof und mit einem Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden.  
Bleibt danach der Zustand unverändert, so kann der Friedhofsträger die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (auch Einfassungen) werden beseitigt. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden.  
  
Bestehende Nutzungs- oder Verfügungsrechte werden hierdurch nicht aufgehoben.
- (3) Bei Wahl- und Reihengrabstätten kann zusätzlich das Nutzungs- oder Verfügungsrecht ohne Entschädigungsansprüche entzogen werden. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer 2-wöchigen Frist in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides abzuräumen.

Sofern die Grabstätten durch den Friedhofsträger abzuräumen sind, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Ist der jeweilige Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein erneuter öffentlicher Aushang von 3 Monaten und die Kennzeichnung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, sich beim Friedhofsträger zu melden. In dem öffentlichen Aushang wird auf die Rechtsfolgen gem. dieses Absatzes hingewiesen. Anschließend kann der Friedhofsträger entschädigungslos die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (auch Einfassungen) werden beseitigt. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Sollte das Nutzungsrecht trotzdem wieder zuerkannt werden, gelten die Regelungen des Abs. 30 wieder entsprechend.

### § 31

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabgestaltung oder die Bepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die nachfolgenden Einschränkungen dienen deshalb der Gefahrenabwehr und der Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen auf Nachbargräber oder angrenzende Wege und Anpflanzungen.

Der Gestaltungsgrundsatz des § 29 ist zu beachten.

- a) Die Anpflanzungen sind auf 4,00 m Wuchshöhe begrenzt und dürfen keinen Überwuchs auf Nachbargräber oder unmittelbar angrenzende öffentliche Flächen oder Anpflanzungen haben. Hecken sind nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Grabbeete dürfen nicht über 8 cm hoch sein.
- b) Abdeckungen mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen dauerhaften Baustoffen dürfen nur in Verbindung mit Anpflanzungen vorgenommen werden. Die Versickerung in den Boden muss gewährleistet bleiben.
- c) Die vollständige oder teilweise Einfassung aus Naturstein, Betonwerkstein mit Natursteinvorsatz oder aus Holz sind als liegende Einfassung bis zu einer Breite von 20 cm und als stehende Einfassung (Einfassungskante) bis zu einer Breite von 10 cm zulässig. Die Materialzuschnitte müssen rechteckig oder quadratisch sein und die Materialdicke ist den statischen Erfordernissen anzupassen.

Eventuell notwendige Fundamentierungen müssen unsichtbar bleiben und vollständig innerhalb der Grabfläche liegen. Einfassungskanten sind waagrecht einzubauen; ihre Oberkante darf maximal 10 cm über die angrenzende Wege- / Geländeoberfläche hinausragen. Die Errichtung von Einfassungen ist dem Friedhofsträger vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Es erfolgt eine Abnahme durch den Friedhofsträger.

- d) Trittplatten auf der Grabfläche dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 20 % der Grabfläche nicht überschreiten.
- e) Die vollständige Überdeckung (Grababdeckplatte) der Grabfläche ist nicht zulässig.

## § 32

### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
  - a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
  - b) Hecken nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
  - c) Grabbeete nicht über 8 cm hoch sein dürfen,
  - d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
  - e) Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen. Pflanzen und Grab-schmuck in einzelnen Schalen oder ähnlichen Gefäßen können zusätzlich aufgestellt werden.
  
- (2) Die Gestaltung der Gräber mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnli-chen dauerhaften Baustoffen sowie die Aufstellung unpassender Gefäße (z. B. Konser-vendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten sind nicht gestattet.
  
- (3) Trittplatten auf der Grabfläche dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 20% der Grabfläche nicht überschreiten.

## VIII

### Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

## § 33

### Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes können Wahlgrabstätten für einen gesamten Grabver-band zurückgegeben werden.
  
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist zulässig. Sie ist nur möglich, wenn
  - a) bei teilbelegten Grabverbänden alle laufenden Ruhefristen abgelaufen sind
  - b) oder alle Grabstellen eines Grabverbandes unbelegt sind.
  
- (3) Die vorzeitige Rückgabe einzelner Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist nur möglich, wenn die zur Rückgabe vorgesehene Grabstelle unbelegt ist und rechts oder links außen liegt.
  
- (4) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (für den gesamten Grabver-band) bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers und ist nur an natürliche Einzelpersonen aus dem Personenkreis des § 16. Abs. (8) möglich.

- (5) Bei einer Rückgabe gem. Abs. (2) und (3) erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- (6) Die Rückgabe muss schriftlich erfolgen.

### **§ 34**

#### **Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten**

Mit Ablauf der Ruhezeit fallen alle Verfügungsrechte an Reihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

### **§ 35**

#### **Besondere Vereinbarungen zur Rückgabe**

Der vorzeitigen Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten kann abweichend zu § 33 auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger zugestimmt werden.

Der vorzeitigen Rückgabe von Verfügungsrechten an Reihengrabstätten kann abweichend zu § 34 auf Antrag des Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger zugestimmt werden.

Die Zustimmung erfolgt unter Auflagen.

### **§ 36**

#### **Abräumen**

- (1) Grabstätten sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf, Rückgabe oder Entzug durch Entwidmung/Schließung vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Dazu gehören insbesondere alle Einfassungen, Grabmale und / oder baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk und alle Grabdekorationen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.
- (2) Sind die Grabmale, oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente und / oder alle Anpflanzungen und Grabdekorationen nicht fristgerecht nach den Bestimmungen gem. Abs. (1) entfernt worden, erlischt hierüber die Verfügungsgewalt. Die erforderlichen Abräumarbeiten werden auf Kosten des früheren Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Dieser ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Bestandteile des Grabes aufzubewahren..

## **IX**

### **Leichenzellen und Trauerfeiern**

#### **§ 37**

##### **Benutzung der Leichenzellen**

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenzellen aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen.
- (2) Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. Der Friedhofsträger übernimmt für diese Wertgegenstände keine Haftung.
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind, sofern keine Genehmigung nach § 38 Abs. (6) vorliegt, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (4) Das Betreten der Leichenzellen ist nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers gestattet.
- (5) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einer besonders zu kennzeichnenden Zelle aufzustellen. Der Zutritt zu dieser Zelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Räume im Untergeschoss der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße auf dem kommunalen Friedhof Langenberg (ehem. ev. Friedhof).

#### **§ 38**

##### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

- 
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den berechtigten Musikern gespielt werden.
- (5) Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird vom Friedhofsträger ausgeführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Für die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder beim Begräbnis gelten die Vorschriften des § 11, Abs. (3) des BestG NRW

## X

### Schlussvorschriften

#### § 39

##### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Begrenzung der Nutzungsdauer, oder für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, werden, soweit sie nicht bereits durch Satzungen in den ehemaligen Städten Velbert und Langenberg/Rhld. begrenzt worden sind, auf die Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 40

##### **Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.



---

## § 41

### Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 42

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Besucher nicht die Totenwürde gem. § 4 Abs. (1) achtet oder sich nicht gem. Abs. (2) der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. (4), Buchstabe a) bis c), e) und f) oder Abs. (5) missachtet,
- c) entgegen § 4 Abs. (4), Buchstabe d) Totengedenkfeiern oder nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
- d) entgegen § 4, Abs. (4), Buchstabe g) die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde, oder keine Einzelerlaubnis durch das Friedhofspersonal erhalten hat.
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 5, Abs. (1) ohne vorherige Zulassung tätig wird, oder gem. § 5 Abs. (4) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.
- f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. (2) dem Friedhofsträger nicht meldet,
- g) die Bestattungsfrist gem. § 7 (4) schuldhaft überschreitet.
- h) Einfassungen oder Grababdeckplatten entgegen den Bestimmungen des § 22 (10) bzw. § 31 (1) e) errichtet.
- i) trotz Aufforderung, das provisorische Holzkreuz nach 6 Monaten gem. § 22 (7) in Verb. mit § 21(1) nicht entfernt.
- j) entgegen § 24 Abs. (1) , oder § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- k) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) und (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder Grabmale, bauliche Anlagen oder Teile davon entgegen § 27 Abs. (1) und (2) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- l) unverrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- m) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt und oder diese nicht beachtet und die ihm gem. § 30 gesetzten Fristen für die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände missachtet.
- n) die gem. § 36 (1) pflichtgemäße und fristgerechte Abräumung abgelaufener Grabstätten unterlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 43**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.12.2009

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

**Satzung**  
**über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen**  
**an den Herstellungskosten der Straßen Am Gehöft und Hülsbecker Weg**  
**vom 23.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

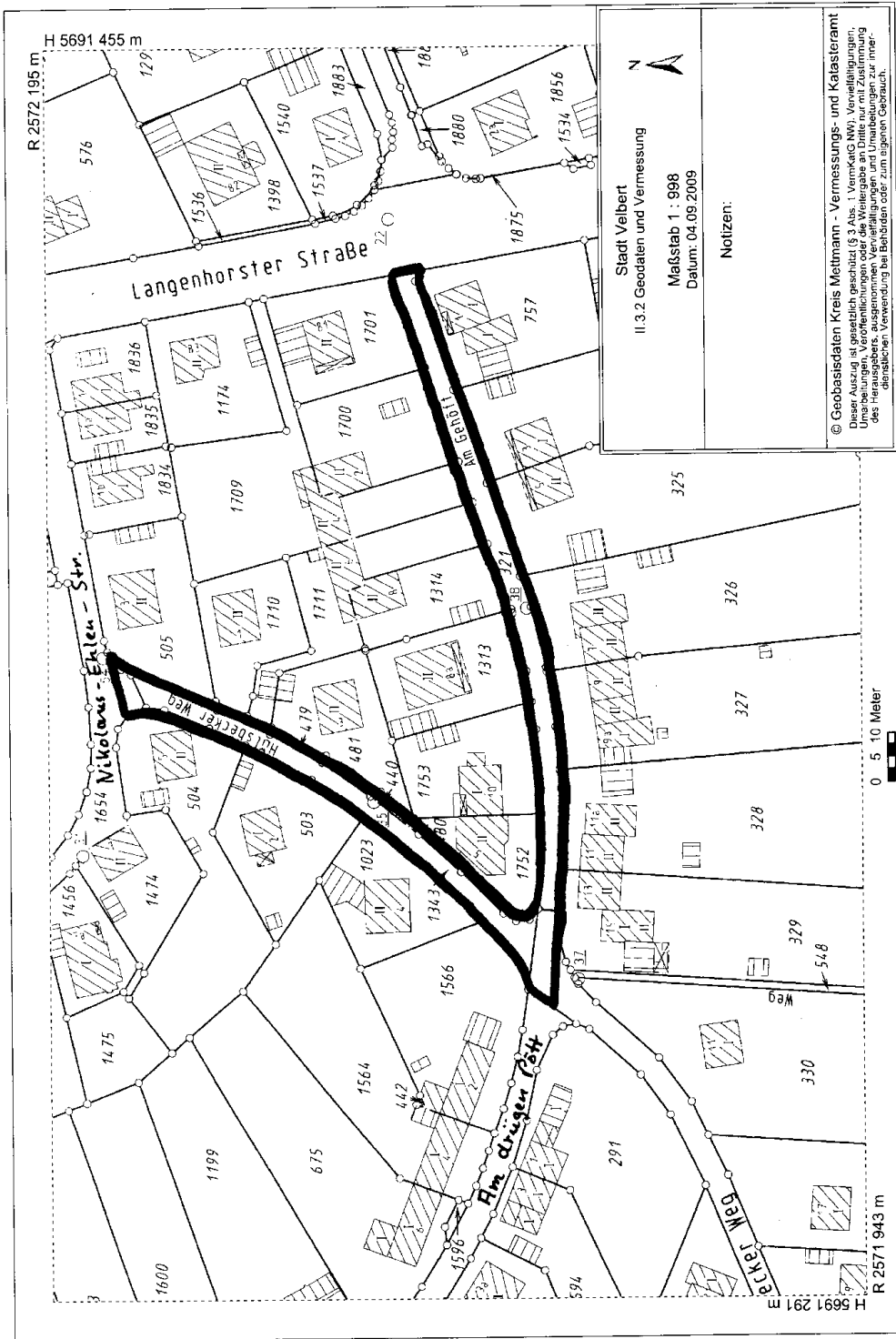
- (1) Die Straßen „Am Gehöft“ und „Hülsbecker Weg“ – von der Nikolaus-Ehlen-Straße bis Am drügen Pött – bilden die Anlage im Sinne des § 8 KAG NRW und des § 1 der Straßenkostenbeitragsatzung der Stadt Velbert. Die Anlage ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung des verkehrsberuhigten Bereiches (Am Gehöft) und des „Hülsbecker Weges von der „Nikolaus-Ehlen-Straße“ bis zur Straße „Am drügen Pött“ werden die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zu Beiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Straßenkostenbeitragsatzung herangezogen.
- (2) Für die Herstellung des verkehrsberuhigten Bereichs Am Gehöft und der Anliegerstraße Hülsbecker Weg wird der Anteil der Beitragspflichtigen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 8 Straßenkostenbeitragsatzung auf 50 v. H. festgelegt. Im Übrigen gelten für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW die Vorschriften der Straßenkostenbeitragsatzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.12.2009

gez. Freitag  
Bürgermeister

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und  
die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs-  
und Winterdienstgebührensatzung)  
vom 23.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2 – 13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Insbesondere die besonders gekennzeichneten Radwege sind Teile der Fahrbahn. In Fußgängergeschäftsstraßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt die Gesamtstraßenfläche als Fahrbahn. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit andere als die in Satz 4 genannten Straßen in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

---

## § 2

### **Übertragung der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Reinigung und Winterhaltung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung und Winterhaltung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterhaltung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungs- und Winterhaltungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBV AöR mit deren Zustimmung die Reinigungs- und Winterhaltungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

## § 3

### **Art und Umfang der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 – 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4

##### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.



**§ 5**

**Benutzungsgebühren**

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.

**§ 6**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1 Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

(a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.

(b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

2 Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

3 Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

4 Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2010

Durchgangsstraßen (Straßenkategorie A) 1,47 Euro

Verbindungsstraßen (Straßenkategorie B) 1,57 Euro

Anliegerstraßen (Straßenkategorie C) 1,66 Euro

- b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen  
für das Jahr 2010
- |   |           |
|---|-----------|
| Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen (Kat D) | 4,44 Euro |
|---|-----------|
- Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 5 Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für
- a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| die Winterdienstkategorie 1 | 1,24 Euro |
| die Winterdienstkategorie 2 | 0,85 Euro |
| die Winterdienstkategorie 3 | 0,45 Euro |
- b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| die Winterdienstkategorie 1 | 3,33 Euro |
|-----------------------------|-----------|
- c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| die Winterdienstkategorie 1 | 1,24 Euro |
| die Winterdienstkategorie 2 | 0,85 Euro |
| die Winterdienstkategorie 3 | 0,45 Euro |
- 6 Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.  
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums- oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

---

## § 8

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,-- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.12.2009

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

#### Verzeichnis I

#### Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

##### a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Abbestraße	1	*3	C
Adalbert-Stifter Straße	1	*2	C
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Ahornstraße	1	*1	C
Akazienstraße	1	*2	C
Albertstraße	1	*2	C
Alexander-Wolff-Straße	1	*2	C
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3	C
Am Bölkumer Busch	1	*2	C
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3	C
Am Buchenhang	1	*2	C
Am Buschberg-ohne Stichstraße-	1	*3	C
Am Büschgen	1	*2	C

Am Buschkothlen	1	*3	C
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2	C
Am Diek	1	*3	C
Am Diependal	1	*3	C
Am Feldgen	1	*2	C
Am Grünewald	1	*3	C
Am Hardenberger Hof	1	*1	C
Am Heidefeld	1	*2	C
Am Höfgessepen	1	*2	C
Am Karrenberg (ohne Stichstraße von Haus Nr. 17a bis Haus Nr. 21)	1	*2	C
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessepen	1	*2	C
Am Klarensprung	1	*3	C
Am Kostenberg	1	*1	C
Am Liversholz	1	*3	C
Am Lindenkamp von Am Hardenberger Hof bis Bartelskamp	1	*1	C
Am Lomberg	1	*1	C
Am Neuhauskothlen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2	C
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3	C
Am Nordpark	1	*2	C
Am Nottekothen	1	*3	C
Am Offers	1	*2	C
Am Pastoratsberg	1	*1	C
Am Rosenhügel	1	*1	B
Am Schmachtenberg	1	*1	C
Am Schnappstüber	1	*3	C
Am Schwanefeld	1	*2	C
Am Sonnenhang (ohne Stichweg)	1	*2	C
Am Stadtgarten	1	*2	C
Am Steinmetz	1	*2	C
Am Stinder	1	*3	C
Am Thekbusch	1	*1	C
Am Wasserfall	1	*3	C
Am weißen Stein	1	*2	B
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2	C
An der Hoddelskiep	1	*3	C
An der Kehr	1	*1	C
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3	C
An der Mähre	1	*3	C
An der Maikammer	1	*2	C
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2	C
Anemonenweg	1	*2	C
Ansembourgallee	1	*1	C
Antoniusstraße	1	*2	C
Asternweg	1	*3	C
Auf dem Einert	1	*2	C
Auf den Pöthen	1	*1	C
Auf der Beek	1	*2	C

Auf der Drenk	1	*2	C
Auf der Egge	1	*2	C
Auf der Höhe	1	*2	C
Auf'm Angst	1	*2	C
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße und von Güterstraße bis Talstraße	2	*2	B
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2	B
Bahnstraße	1	*2	C
Balkhauser Weg	1	*1	C
Bartelsheide	1	*3	C
Bartelskamp	1	*3	C
Bastersteichstraße	1	*2	C
Beerenbusch	1	*3	C
Beethovenstraße	1	*2	C
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienstraße	1	*1	C
Bergische Straße	1	*3	C
Bergstraße	1	*1	C
Berliner Straße	2	*1	A
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1	A
Bessemerstraße	1	*2	C
Birkenhang	1	*1	C
Birkenstraße	1	*1	B
Birschelsweg	1	*2	C
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1	B
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendeplatz	1	*3	C
Bismarckstraße	1	*1	B
Bleiberg von Bleibergstr. Bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3	C
Blücherstraße	1	*2	C
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2	C
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1	C
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1	A
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1	A
Borsigstraße	1	*2	C
Boschstraße	1	*2	C
Brahmsstraße	1	*3	C
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3	C
Brehmstraße	1	*3	C
Breslauer Straße	1	*3	C
Brinker Höhe	1	*1	C
Brinker Weg bis Haus Nr. 36 - ohne Stichweg bis Haus Nr. 3a	1	*1	C
Bruckner Straße	1	*3	C
Buchenstraße	1	*1	C
Bunsenstraße	1	*2	C
Burgfeld	1	*2	C
Burgstraße	1	*2	C

Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2	C
Dahlienweg	1	*3	C
Dammstraße	1	*2	C
Danziger Platz	1	*3	C
David-Peters-Straße	1	*1	C
Deller Straße	1	*1	A
Denkmalstraße	1	*1	C
Diekstraße	1	*3	C
Dieselstraße	1	*2	C
Diesterwegstraße	1	*2	C
Distelbusch	1	*3	C
Dompfaffenweg	1	*3	C
Dönbergstraße	1	*2	C
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3	C
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1	C
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2	C
Drosselweg	1	*3	C
Dürerstraße	1	*2	C
Eduard-Schulte-Straße	1	*3	C
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1	C
Eichenkreuzweg	1	*1	C
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1	C
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2	C
Einsteinstraße	1	*1	C
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1	C
Eisenstraße	1	*2	C
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1	A
Elberfelder Straße von Lohbachstraße bis zur Elberfelder Straße 197/204	2	1	A
Elisabethstraße	1	*3	C
Elsbecker Straße	1	*1	C
Elsternweg	1	*2	C
Emil-Schniewind-Straße	1	*1	C
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Str. bis Wordenbecker Weg	1	*1	C
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2	C
Eschenstraße	1	*2	C
Ewald-Jochem-Straße	1	*2	C
Fasanenweg	1	*3	C
Feldstraße	1	*1	C
Feuerdornstraße	1	*3	C
Fexfeld	1	*1	C
Fichtestraße	1	*2	C
Finkenstraße	1	*1	C
Florastraße ohne Zufahrtswege	1	*2	C
Flurstraße	1	*1	C
Fontanestraße	1	*2	C

Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2	C
Friedensstraße	1	*3	C
Friedhofstraße	1	*1	C
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1	B
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1	B
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1	B
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1	B
Froebelstraße	1	*3	C
Frohnstraße	1	*1	B
Gartenheimstraße	1	*1	C
Gartenstraße	1	*2	C
Geranienweg	1	*3	C
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3	C
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2	C
Ginsterweg	1	*3	C
Goebenstraße	1	*1	C
Goethestraße	1	*1	C
Grünheide	1	*1	C
Grünstraße	2	*1	A
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2	C
Güterstraße von Grünstraße bis Kreisverkehr	1	*1	A
Güterstraße von Langenberger Straße bis Südstraße	1	*1	C
Haberstraße	1	*1	C
Halbe Höhe	1	*1	C
Händlerstraße	1	*3	C
Hans-Böckler-Straße	1	*1	C
Hardenberger Straße	1	*1	C
Harkortstraße	1	*2	C
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1	A
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1	B
Hauptstraße von Plückersmühle bis Sambeck	1	*1	B
Heibelstraße mit Flurstück 2011	1	*2	C
Heeger Straße	1	*1	A
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1	A
Heidekamp	1	*3	C
Heidestraße	1	*1	A
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1	*1	A
Heimstättenweg	1	*3	C
Hellerkamp	1	*1	C
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1	C
Herderstraße	1	*3	C
Hermann-Stehr-Weg	1	*2	C
Hertzstraße	1	*3	C
Herzogstraße	1	*2	C
Hildegardstraße	1	*3	C
Hixholzer Weg	1	*3	C



Hochstraße	1	*1	C
Hofer Heide	1	*3	C
Höferstraße	2	*1	A
Hofstraße	1	*2	C
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Bismarckstraße	2	*1	A
Höhfeldstraße	1	*1	C
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1	C
Hölterhoffstraße	1	*3	C
Höltersheide	1	*3	C
Hölzerstraße	1	*1	C
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3	C
Hopscheider Weg	1	*1	C
Hospitalstraße	1	*2	C
Hubertusstraße	1	*2	C
Hufelandstraße	1	*3	C
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 170	1	*1	C
Hülsenbusch	1	*3	C
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1	B
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2	C
Im Knippert	1	*3	C
Im Koven	1	*1	C
Im Siepen	1	*2	C
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2	C
Im Spring (ohne Stichstraße)	1	*1	C
In den Beerhöfen	1	*2	C
In den Fliethen	1	*2	C
Ina-Seidel-Weg	1	*2	C
Industriestraße	1	*1	B
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2	C
Jägerstraße	1	*2	C
Jahnstraße	1	*1	B
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3	C
Johannastraße	1	*3	C
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3	C
Josefinenanger	1	*3	C
Jupiterstraße	1	*2	C
Kaiserstraße	1	*2	C
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 18 (Fußgängertunnel)	2	*1	B
Kamper Straße von Haus Nr. 18 bis Ende	1	*1	B
Kantstraße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Keplerstraße	1	*3	C
Kirchplatz (einschließlich Zuwegung von der Tönisheider Straße)	1	*1	C

Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2	C
Kirschenknapp	1	*1	C
Kleestraße	1	*1	C
Kleffmannsweg	1	*1	C
Kleiststraße	1	*2	C
Klippe	1	*1	C
Klosterstraße	1	*1	C
Kocksbusch von Hölterheide bis Wendeplatz	1	*3	C
Koelverstraße	1	*2	B
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2	C
Kolpingstraße	1	*1	B
Königsberger Straße	1	*2	C
Königstraße	1	*2	C
Konrad-Adenauer-Straße -von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1	C
Konrad-Zuse-Straße	1	*2	C
Kopernikusstraße	1	*1	B
Krahnheide	1	*2	C
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1	B
Krehwinkler Weg	1	*3	C
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1	C
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1	C
Kriegerheim	1	*3	C
Krumbeckstraße	1	*1	C
Kuhldahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1	A
Kuhler Straße	1	*1	B
Kühlersfeld	1	*2	C
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1	C
Küpperstraße	1	*2	C
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2	B
Laakmannsbusch	1	*1	C
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1	A
Langenhorster Straße	1	*1	B
Lerchenstraße	1	*1	C
Lessingstraße	1	*2	C
Lieversfeld	1	*3	C
Lilienstraße	1	*2	C
Lindenstraße	1	*2	C
Lisztstraße	1	*3	C
Lohbachstraße	2	*1	A
Löher Straße	1	*1	C
Lohmühler Berg	1	*1	C
Looker Straße	1	*1	C
Lortzingstraße	1	*3	C
Losenburger Weg	1	*3	C
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2	C
Marienburger Platz	1	*3	C
Marsstraße	1	*2	C
Marthastraße	1	*3	C

Martin-Luther-Straße	1	*2	C
Meisenstraße	1	*2	C
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Merkurstraße	1	*2	C
Metallstraße	1	*1	A
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1	B
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Milchstraße	1	*1	C
Mittelstraße	1	*2	C
Moltkeplatz	1	*2	C
Moltkestraße	1	*2	C
Mörikestraße	1	*2	C
Mozartstraße	1	*3	C
Narzissenweg	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2	B
Nedderstraße von Offerstraße bis Dürerstraße	1	*2	B
Nedderstraße von Dürerstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Nelkenweg	1	*3	C
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Neustraße	1	*1	C
Navigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Antoniusstraße	2	*1	A
Noldestraße	1	*1	B
Nordstraße	1	*2	C
Oberer Eickeshagen	1	*2	C
Oberste Homberg	1	*1	C
Oberste Kamp	1	*3	C
Offerstraße	2	*1	A
Ohmstraße	1	*3	C
Orionweg	1	*2	C
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1	B
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1	B
Ostumer Weg	1	*3	C
Panner Straße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*1	A
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1	C
Papenfeld	1	*2	C
Paracelsusstraße	1	*1	B
Parkstraße	1	*1	B
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	* 3	C
Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Paulstraße	1	*2	C
Pestalozzistraße	1	*2	C
Pfeilstraße	1	*3	C
Planckstraße	1	*3	C
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3	C
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1	B

Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	B
Pütterfeld	1	*2	C
Quellenweg	1	*2	C
Regerstraße von Mozartstraße bis Am Nottekothen	1	*3	C
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1	C
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2	C
Rheinlandstraße	2	*1	A
Ricarda-Huch-Straße	1	*2	C
Rilkeweg	1	*2	C
Ringstraße	1	*2	C
Robert-Koch-Straße	1	*1	B
Robert-Koch-Straße, Stichstraße Nr. 10-14	1	*3	C
Rolandsweg	1	*2	C
Röntgenstraße	1	*1	C
Röttgenstraße	1	*2	C
Roonstraße	1	*2	C
Rosenkamp	1	*2	B
Rosenweg	1	*3	C
Rotdornstraße	1	*2	C
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Schlossstr.	1	*3	C
Sambeck	1	*2	C
Saturnstraße	1	*2	C
Schaesbergstraße	1	*2	C
Schillerstraße	1	*1	C
Schlossstrasse (ohne Stichstr. von Haus Nr. 65 bis 69)	2	*1	B
Schlossstrasse, Stichstr. von Haus Nr. 65 bis 69	1	*3	C
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1	A
Schnegelskothen von Uelenbeek bis Wendeplatz	1	*3	C
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3	C
Schubertstraße	1	*2	C
Schulstraße	1	*1	C
Schumannstraße	1	*3	C
Schützenstraße	1	*1	C
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlossstrasse bis Goebenstraße	1	*1	B
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schlossstrasse	2	*1	B
Siebeneicker Straße von Haus Nr. 3 bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1	A
Siemensstraße	1	*1	B
Simon-Dach-Straße	1	*2	C
Sontumer Straße (ohne Stichweg mit Haus Nr. 27)	1	*1	C
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1	*2	C
Sperberstraße	1	*3	C
Spielbergsweg	1	*1	C
Stahlstraße	1	*1	B
Steeger Straße	1	*2	C
Steinbrink	1	*1	C

Steinstraße	1	*2	C
Sternbergstraße	2	*1	A
Stettiner Weg	1	*3	C
Stormstraße	1	*2	C
Südstraße	1	*1	C
Talstraße	1	*2	B
Tannenstraße	1	*1	C
Taubenstraße	1	*3	C
Teichstraße	1	*2	C
Teimbergstraße	1	*2	C
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1	C
Thomasstraße	2	*1	A
Titschenhofer Straße	1	*2	C
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Tönisheider Straße von Elberfelder Straße bis Löher Straße	1	*1	C
Tulpenweg	1	*3	C
Uelenbeek	1	*2	C
Uferstraße	1	*1	C
Uhlandstraße	1	*2	C
Ulmenweg	1	*3	C
Unterer Eickeshagen	1	*2	C
Unterste Dillenberg	1	*2	C
Unterste Homberg	1	*1	C
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2	C
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Veilchenweg	1	*3	C
Virchowstraße	1	*3	C
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Einmündung Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße	1	*1	A
vom-Bruck-Straße	1	*2	C
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3	C
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
von-Fraunhofer-Straße	1	*3	C
von-Humboldt-Straße	2	*1	B
von-Laue-Straße	1	*3	C
von-Wendt-Straße	1	*2	C
Voßkuhlstraße	1	*1	A
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1	*1	B
Wacholderbusch	1	*3	C
Wagnerstraße	1	*3	C
Waldweg	1	*1	C
Wallstraße	1	*1	C
Walzenstraße	1	*1	C
Weberstraße	1	*1	C
Weidenstraße ohne Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1	C

Weierstall	1	*2	C
Weißdornstraße	1	*2	C
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1	B
Werner-Buschmann-Str.	1	*2	C
Weststraße	1	*1	C
Wewersbusch	1	*1	C
Wichernstraße	1	*3	C
Wielandstraße	1	*2	C
Wiemerstraße	1	*2	C
Wiemhof	1	*1	C
Wiesenweg bis Hallenbad	1	*1	C
Wildenhang	1	*2	C
Wildenstein	1	*2	C
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße -	1	*1	C
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1	C
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1	A
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1	A
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2	C
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1	A
Zeissstraße	1	*1	C
Ziegelstraße	1	*2	C
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1	*1	C
Zum Grünendahl von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2	C
Zum Hasenkampsplatz	1	*1	C
Zum Hombach	1	*1	C
Zum Jahnsportplatz	1	*2	C
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1	*1	C
Zum Teller Hof	1	*2	C
Zur Abtsküche	1	*3	C
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2	C
Zur Grafenburg	1	*3	C
Zur Röbbbeck - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1	B
Zur Sonnenblume	1	*2	C
Zur Steinbeck	1	*3	C

**Verzeichnis I**

**b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden**

<b>Straße</b>	<b>Zahl der wöchentlichen Reinigung</b>	<b>Winterdienst-priorität</b>	<b>Straßen-kategorie Sommer-reinigung</b>
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1	D
Chatelleraultweg	7	*1	D
Corbygasse	7	*1	D
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis zur Elberfelder Straße 88	3	*1	D
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1	D
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1	D
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1	D
Im Orth	3	*1	D
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1	D
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1	D
Platz Am Offers	3	*1	D
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis einschließlich Aufgang Kirchplatz	3	*1	D

**Verzeichnis II**

**Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird**

<b>Straße</b>
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhau
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg –Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45-48
Am Buschkamp
Am drügen Pött

---

Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugenbusch
Am Kalksteinbruch
Am Karrenberg - Stichstraße von Haus Nr. 17 a bis Haus Nr. 21
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Kröklenberg
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 – 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Sonnenhang (Stichweg)
Am Thekbusch – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82 -
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch
Breitstraße
Brinker Weg - Stichweg bis Haus Nr. 3a
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße – nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 – 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 – 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. Von Haus Nr. 7a – 11



---

Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße – nur Stichstraße bis Eisenbahn -
Gründelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Ilexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße – Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße-
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße – Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und
Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Lüpkesberger Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Nevigeser Straße – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161 -
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a

---

Quellberg
Regerstraße von Am Nottekothen bis Parkstraße
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rosentaler Weg
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Haus Nr. 21
Rützkauer Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sontumer Straße - Stichweg mit Haus Nr. 27
Sophienstraße – nur Stichstraßen -
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Weg von Heeger Straße bis Walzenstraße 7
Weinbergstraße
Werdener Straße – Teilstück vor den Häusern 49/51 –
Wiesenweg – nur Stichweg –
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Jungfernholz
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

**Verzeichnis III**

**Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird**

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44		*1
Im grünen Winkel		*2
Alte Gasse		*1
Rommelssiepen von Tönisheiderstraße bis Aufgang Kirchplatz		*1
Zur Röbbek - von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße		*1

-----

**Satzung  
zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert  
vom 22.12.2009**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Krankentransportwagen	Gebühr
1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	136,00 €
1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	55,00 €
1.3	Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	3,00 €
1.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1 bis 1.3	
1.5	Anfahrt eines bestellten KTW ohne Transportleistung	60,00 €
1.6	Böswillige Bestellung / Alarmierung	136,00 €

---

<b>2.</b>	<b>Rettungswagen</b>	<b>Gebühr</b>
2.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	<b>482,00 €</b>
2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	<b>55,00 €</b>
2.3	Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	<b>3,00 €</b>
2.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren 2.1 bis 2.3	
2.5	Anfahrt eines bestellten RTW ohne Transportleistung	<b>50,00 €</b>
2.6	Böswillige Bestellung / Alarmierung	<b>482,00 €</b>

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23. Dezember 2009

gez.  
Freitag  
Bürgermeister

---

**Ergänzende Bedingungen der Velberter Netz GmbH  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

**I. Netzanschluss / Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NDAV)**

1. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet mit der Hauptabsperrereinrichtung.
2. Die Herstellung, Erweiterung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung der von der Velberter Netz GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.
3. Die Velberter Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Velberter Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den ermittelten Pauschalpreisen gemäß dem Preisblatt. Werden Netzanschlüsse größer DN 50 beantragt berechnet die Velberter Netz GmbH nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Verändern sich Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
7. Die Velberter Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Gefahr in Verzug werden die Kosten für die Abtrennung dem Anschlussnehmer nicht in Rechnung gestellt.

**II. Beschädigungen des Netzanschlusses, sowie der Mess- und Steuereinrichtungen, Sicherungsschlüsse**

Die Netzanschlüsse, sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer, welcher vertragswidrig handelt oder Beschädigungen an den o.g. Einrichtungen herbeiführt nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### III. **Brennwert und Druck (§ 7 NDAV)**

Im Netzgebiet der Velberter Netz GmbH wird Erdgas H entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 260 mit einem Brennwert von etwa 11,17 kWh/m<sup>3</sup> transportiert. Der Druck des Erdgases nach der Hauptabsperreinrichtung ggf. des Druckreglers liegt bei ca. 22 mbar mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.

### IV. **Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

1. Für den Anschluss an das Niederdrucknetz ist vom Anschlussnehmer, ein angemessener Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu zahlen.
2. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die jeweiligen Beträge sind im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der NDAV“ unter [www.velberter-netz.de](http://www.velberter-netz.de) veröffentlicht.
3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer IV.2. berechnet.
4. Der Baukostenzuschuss ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.
5. Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, wird die Velberter Netz GmbH einen neuen Baukostenzuschuss nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben.

### V. **Inbetriebsetzung der Gasanlage (§§ 13, 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der Velberter Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Velberter Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

### VI. **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

1. Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale nach dem jeweils gültigem Preisblatt berechnet.
2. Liegt die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, trägt die Velberter Netz GmbH die Kosten der Nachprüfung.

3. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Niederdruckanschlussverordnung ist unter [www.velberter-netz.de](http://www.velberter-netz.de) veröffentlicht.

#### **VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen der Velberter Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Velberter Netz GmbH festgelegt und unter [www.velberter-netz.de](http://www.velberter-netz.de) veröffentlicht.

#### **VIII. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern I. 4. und 5. und / oder IV. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Velberter Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Velberter Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

#### **VIII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Velberter Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

#### **X. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung / Fristlose Kündigung (§§ 24, 27 NDAV)**

1. Die Velberter Netz GmbH ist in den Fällen des § 24 Abs.1 NDAV berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung vorliegen.
2. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 NDAV ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 abs. 2 Satz 2 NDAV gilt entsprechend.

#### **XI. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Die Bestimmungen zu I. und IV. gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß §§ 17, 18 EnWG.

#### **XII. Laufzeit und Kündigung**

Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur

möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S.2 EnWG nicht besteht.

### **XIII. Haftung**

Die Velberter Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gemäß § 18 NDAV vom 01.11.2006.

### **XIII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

### **XV. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2010 in Kraft.

-----  
**Preisblatt**

**zu den Ergänzenden Bedingungen der Velberter Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)  
gültig ab 01.01.2010**

#### **1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 4. der Ergänzenden Bedingungen)**

Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den berechneten Pauschalpreisen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH ferner die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Bei Netzanschlüssen die durch Lage, Art und Dimension (> DN 50) vom Standard abweichen, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.



	Grundbetrag			Betrag je lfd. Meter		
	Gesamt	Material & Löhne	Tiefbau mit befestigter Oberfläche	Material & Löhne	Tiefbau mit befestigter Oberfläche	Tiefbau ohne befestigter Oberfläche
<b>Strom einzeln</b>						
bis 100 A, bzw. 4 Wohneinheiten	1535,00 €	850,00 €	685,00 €	15,00 €	164,00 €	36,00 €
bis 200 A, bzw. 21 Wohneinheiten	1685,00 €	1000,00 €	685,00 €	15,00 €	164,00 €	36,00 €
<b>Gas einzeln</b>						
bis DN 50 einzeln	1841,00 €	818,00 €	1023,00 €	20,00 €	276,00 €	87,00 €
<b>Strom bis 4 WE</b>	2727,00 €	850,00 €	394,00 €	15,00 €	84,00 €	28,00 €
<b>Strom bis 21 WE</b>	2877,00 €	1000,00 €	394,00 €	15,00 €	84,00 €	28,00 €
<b>mit Gas</b>		818,00 €	665,00 €	20,00 €	192,00 €	61,00 €

Zusätze:

Bei einer Mauerdurchführung (z.B Verstärkungen) Grundbetrag zzgl. 102,00 €.

Bei einem zusätzlichem 1 KV-Verteilerschrank (3 Stromkreisleisten) Grundbetrag zzgl. 2.100,00 €.

Bei einer Zähleranschlusssäule NH00 (3 x 100 A) Grundbetrag zzgl. 800,00 €.

Bei einer Hausanschluss-Säule NH00 (3 x 160 A) Grundbetrag zzgl. 200,00 €.

**2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)**

Für den Anschluss an das Niederdrucknetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Baukostenzuschüsse werden für nichtleistungsgemessene Kunden anhand der Anschlussleistung pauschal ermittelt.

Kunden mit Leistungsbereich

1 kW	–	30 kW	1.026 €
31 kW	–	70 kW	1.186 €
71 kW	–	120 kW	1.356 €
121 kW	–	175 kW	1.505 €

176 kW – 280 kW	1.716 €
281 kW – 430 kW	1.956 €
431 kW – 700 kW	2.276 €
701 kW – 1000 kW	2.916 €

Die Ermittlung des Baukostenzuschusses für leistungsgemessene Kunden sowie für Neubaugebiete erfolgt individuell.

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) wird den Preisen hinzugerechnet.

**3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)**

Die Inbetriebsetzungskosten betragen 112,50 € (Nettopreis) und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1,5 h x Stundensatz

Der Stundensatz beträgt 75,00 €.

2 Mitarbeiter a 0,75 h

**4. Nachprüfung von Messeinrichtungen (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Für die Prüfung des Gaszählers zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer einen Betrag in Höhe von 130,00 € (gilt für Gaszähler G4 und G6).

**5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VIII. der Ergänzenden Bedingungen)**

	netto
Mahnkosten (je offenen Posten)	3,00 € <sup>1</sup>
Nachinkasso / Direktinkasso (Wegegeld)	15,00 € <sup>1</sup>
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrgebühr)	35,50 € <sup>1</sup>
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Öffnungskosten)	50,50 €

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

## **6. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

-----

### **Ergänzende Bedingungen der Velberter Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

#### **I. Netzanschluss / Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NAV)**

1. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit dem Hausanschlusskasten.
2. Die Herstellung, Erweiterung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Velberter Netz GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen und können unter [www.velberter-netz.de](http://www.velberter-netz.de) abgerufen werden.
3. Die Velberter Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Velberter Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den ermittelten Pauschalpreisen gemäß dem Preisblatt.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Verändern sich Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
7. Die Velberter Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Gefahr in Verzug werden die Kosten für die Abtrennung dem Anschlussnehmer nicht in Rechnung gestellt.

## **II. Provisorische Netzanschlüsse (§ 6 NAV)**

1. Die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen (z.B. für Baustrom, Jahrmärkte usw.) sind unter Verwendung der von der Velberter Netz GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen und können unter [www.velberter-netz.de](http://www.velberter-netz.de) abgerufen werden.
2. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

## **III. Beschädigungen des Netzanschlusses, sowie der Mess- und Steuereinrichtungen, Plombenverschlüsse**

Die Netzanschlüsse, sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer, welcher vertragswidrig handelt oder Beschädigungen an den o.g. Einrichtungen herbeiführt nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

## **IV. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

4. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein angemessener Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu zahlen.
5. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die jeweiligen Beträge sind im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der NDAV“ unter [www.velberter-netz.de](http://www.velberter-netz.de) veröffentlicht.
6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer IV.1. berechnet.
7. Für nachhaltige Leistungserhöhungen wird die Freigrenze von 30 kW nicht in Ansatz gebracht.
5. Der Baukostenzuschuss ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.
6. Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, wird die Velberter Netz GmbH einen neuen Baukostenzuschuss nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben.

**V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Velberter Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Velberter Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

**VI. Nachprüfung von Messeinrichtungen**

1. Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale nach dem jeweils gültigem Preisblatt berechnet.
2. Liegt die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, trägt die Velberter Netz GmbH die Kosten der Nachprüfung.
3. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Niederdruckanschlussverordnung ist unter [www.velberter-netz.de](http://www.velberter-netz.de) veröffentlicht.

**VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Die technischen Anforderungen der Velberter Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Velberter Netz GmbH festgelegt.

**VIII. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 4. und 5., II. und / oder IV. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Velberter Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Velberter Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

**VIII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung auffällig.
2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Velberter Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

---

**X. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung / Fristlose Kündigung (§§ 24, 27 NAV)**

1. Die Velberter Netz GmbH ist in den Fällen des § 24 Abs.1 NAV berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung vorliegen.
2. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 NDV ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 abs. 2 Satz 2 gilt NAV entsprechend.

**XI. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Die Bestimmungen zu I., II. und IV. gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß §§ 17, 18 EnWG.

**XII. Laufzeit und Kündigung**

Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S.2 EnWG nicht besteht.

**XIII. Haftung**

Die Velberter Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gemäß § 18 NDAV vom 01.11.2006.

**XIII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

**XV. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2010 in Kraft.

---

**Preisblatt  
zu den Ergänzenden Bedingungen der Velberter Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)  
gültig ab 01.01.2010**

**1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 4. der Ergänzenden Bedingungen)**

Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den berechneten Pauschalpreisen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Velberter Netz GmbH ferner die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Für die Herstellung eines Strom-Bauanschlusses wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 130,00 € erhoben.

Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (Jahrmärkte u.ä.) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

	Grundbetrag			Betrag je lfd. Meter		
	Gesamt	Material & Löhne	Tiefbau mit befestigter Oberfläche	Material & Löhne	Tiefbau mit befestigter Oberfläche	Tiefbau ohne befestigter Oberfläche
<b>Strom einzeln</b>						
bis 100 A, bzw. 4 Wohneinheiten	1535,00 €	850,00 €	685,00 €	15,00 €	164,00 €	36,00 €
bis 200 A, bzw. 21 Wohneinheiten	1685,00 €	1000,00 €	685,00 €	15,00 €	164,00 €	36,00 €
<b>Gas einzeln</b>						
bis DN 50 einzeln	1841,00 €	818,00 €	1023,00 €	20,00 €	276,00 €	87,00 €
<b>Strom bis 4 WE</b>	2727,00 €	850,00 €	394,00 €	15,00 €	84,00 €	28,00 €
<b>Strom bis 21 WE</b>	2877,00 €	1000,00 €	394,00 €	15,00 €	84,00 €	28,00 €
<b>mit Gas</b>		818,00 €	665,00 €	20,00 €	192,00 €	61,00 €

Zusätze:

Bei einer Mauerdurchführung (z.B Verstärkungen) Grundbetrag zzgl. 102,00 €.

Bei einem zusätzlichem 1 KV-Verteilerschrank (3 Stromkreisleisten) Grundbetrag zzgl. 2.100,00 €.

Bei einer Zähleranschlusssäule NH00 (3 x 100 A) Grundbetrag zzgl. 800,00 €.

Bei einer Hausanschluss-Säule NH00 (3 x 160 A) Grundbetrag zzgl. 200,00 €.

**2. Baukostenzuschuss (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)**

Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die ersten 30 kW / 33 kVA bleiben ohne Berechnung.

BKZ-Preissystem (Ø-gerastert)		
Wohneinheit	BKZ DIN oWW für WE	BKZ DIN mWW für WE
WE	€/WE	€/WE
1.	0,00	0,00
2.		101,00
3.		
4.		
5.	59,00	
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11. bis 25.	28,00	20,00
26. bis 50.	14,00	10,00
51. bis 100.	4,00	5,00

Bei einer erheblichen Leistungserhöhung wird ein BKZ in Höhe von **28,00 €/kVA** berechnet.

Für Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wird der BKZ leistungsbezogen mit **28,00 €/kVA** berechnet. Die ersten 30 kW / 33 kVA bleiben ohne Berechnung.

### 3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Inbetriebsetzung und das Anbringen des Zählers zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer einen Betrag in Höhe von 40,00 €.

### 4. Nachprüfung von Messeinrichtungen (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Prüfung des Stromzählers zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer einen Betrag in Höhe von 160,00 € (gilt für Eintarif-Wechselstromzähler und Drehstromzähler).



---

**5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Mahnkosten (je offenen Posten)	3,00 € <sup>1</sup>
Nachinkasso/ Direktinkasso (Wegegeld)	15,00 € <sup>1</sup>
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrgebühr)	35,50 € <sup>1</sup>
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Öffnungskosten)	50,50 €

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

**6. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

---

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert****Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

Nr. 3021295229

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1101195 - Nr. neu 3031101193

ausgestellt von der Sparkasse Hilden deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2329480 - Nr. neu 4042329484

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2902385 - Nr. neu 3022902385      Nr. alt 2952950 - Nr. neu  
3022952950  
Nr. alt 2996999 - Nr. neu 3022996999      Nr. alt 3302221 - Nr. neu  
3023302221  
Nr. alt 3804614 - Nr. neu 3023804614

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 07. Dezember 2009

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT  
DER VORSTAND

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

**Aufgebot**

Das Sparkassenbuch

Nr. 3021275296

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2551604 - Nr. neu 3042551600  
Nr. alt 2725125 - Nr. neu 3042725121

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 18. Dezember 2009

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT  
DER VORSTAND

**Geschäfts-Nr.:**

**5 AR28/09**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## **Amtsgericht Velbert**

### **Bekanntmachung**

Herr Friedrich Bleckmann hat am 11.11.2009 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Velbert liegende Grundstück

Velbert Flur 53 Flurstück 1433, Rottberger Strasse, Die Eul

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, 42549 Velbert, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Velbert, 17.12.2009

Amtsgericht

Sander  
Rechtspfleger

**Ausgefertigt**



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

---

### Öffentliche Zustellung

Herrn Serkan Ayhan, geb. 18.11.1985, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 18.12.2009 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 18.12.2009  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Maurer)

---

### Öffentliche Zustellung

Herrn Benjamin Meyer, geb. 29.07.1980, letzte bekannte Anschrift Bonsfelder Str. 9, 42555 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 20.11.2009 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 28.12.2009  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Maurer)

---

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Photovoltaik – Anlage**
- **Fassade Natursteinarbeiten Bürgerhaus Langenberg**
- **Fenster u. Außentüren Holz Bürgerhaus Langenberg**
- **Dachsanierung Grundschule Birth und Geschwister Scholl Gymnasium Gebäude-  
teile A und B**
- **Geschwister Scholl Gymnasium Gebäude C Dachsanierung**
- **Blockheizkraftwerk Schulzentrum Birth**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

**Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen**

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

Donnerstag, 14.01., (bish. 10.12.)	<b>Sportausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag, 14.01., (bish. 10.12.) <b>(18.00 Uhr)</b>	<b>Beirat der Kultur- und Veranstaltungs-GmbH Velbert (KVV)</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 19.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Feuerwache, Velbert-Neviges)
**) Donnerstag, 21.01., (bish. 17.12.)	<b>Sonderbauausschuss Schloss Hardenberg</b> (Rathaus, Saal Neviges)
Dienstag, 26.01.,	<b>Sozialausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 27.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Feuerwache V.-L`berg, Voßkuhlstr. 36)
Montag, 01.02.,	<b>Ausschuss für Wirtschaftsförderung</b> (Sitzungsort wird mit der Einladung bekannt gegeben)
Dienstag, 02.02.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
*) Mittwoch, 03.02.,  berg)	<b>Betriebsausschuss KVBV</b> (Forum Nieder-
*) Sonntag, 07.02.,	<b>Integrationsratswahl</b>
Dienstag, 09.02.,	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 23.02.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 24.02., - ggf. Fortsetzung für den 23.02.2009 –	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

\*) neu aufgenommene Termine

\*\*) Terminänderungen